

Stadt Heilbronn - Amt für Straßenwesen

Straße: Nordumfahrung Frankenbach / Neckargartach und L1100 Neckartalstraße

Nordumfahrung Frankenbach / Neckargartach

und

L 1100 2-bahniger Ausbau
HN-Neckargartach – AS HN-Untereisesheim

Projekt - Nr.: 16.016

- Feststellungsentwurf -

Unterlage 11

Regelungsverzeichnis

05.04.2022

<p>Aufgestellt: Stadt Heilbronn Amt für Straßenwesen Cäcilienstraße 49 74072 Heilbronn</p> <p>Heilbronn, den 05.04.2022</p> 	<p>Geprüft: Stadt Heilbronn Amt für Straßenwesen Cäcilienstraße 49 74072 Heilbronn</p> <p>Heilbronn, den 08.04.2022</p> 

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen	2
0. Abkürzungen	2
1. Allgemeines	2
2. Kostentragung	3
3. Grunderwerb	3
4. Kreuzende Straßen und Wege	3
5. Bepflanzung und Landschaftspflege	4
6. Entwässerungsanlagen	5
7. Wasserrechtliche Tatbestände	5
8. Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationslinien	6
9. Straßensperrungen, Umleitungen, Zufahrten	6
10. Widmung	8
11. Sonstiges	8

Vorbemerkungen zum Regelungsverzeichnis

0. Abkürzungen

AG	Aktiengesellschaft
BW	Baden-Württemberg
DN	Nenndurchmesser (in mm)
EnBW	Energie Baden-Württemberg AG
Flst	Flurstück
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HVG	Heilbronner Versorgungs GmbH
kV	Kilovolt
LKW	Lastkraftwagen
LSA	Lichtsignalanlage
NHF	Netzgesellschaft Heilbronn-Franken mbH
NN	Normalnull
NU	Nordumfahrung
OK	Oberkante
RASt 06	Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen, Ausgabe 2006
RWBA	Regenwasserbehandlungsanlage
StrG	Straßengesetz (für Baden-Württemberg)
SWH	Stadtwerke Heilbronn
WSV	Wasser- und Schifffahrtsverwaltung

1. Allgemeines

Das Regelungsverzeichnis enthält alle wesentlichen Angaben zur Straße, zu den Bauwerken und den betroffenen Anlagen, aber auch rechtliche Regelungen, die mit dem Planfeststellungsbeschluss verbindlich gemacht werden sollen.

Der Planfeststellungsbereich wird durch die Darstellung der Planfeststellungsgrenze in den Plänen der Unterlage 5 festgelegt.

Die planfestzustellende Maßnahme umfasst im Wesentlichen den Neubau der Nordumfahrung von Bau-km 0 + 025 bis 1 + 035,7 (Abschnitt West) und von km 3 + 129,4 bis km 4 + 443,42 (Abschnitt Ost) sowie den 2-bahnigen Ausbau der Neckartalstraße L 1100 von Bau-km 0 + 130 bis 1 + 413,06 km.

Zusätzlich werden die Bundesstraße B39 auf eine Länge von ca. 185 m, die Franz-Reichle-Straße auf einer Länge von 143,5 m, die nördliche Böllinger Straße auf einer Länge von 35,5 m, die südliche Böllinger Straße auf einer Länge von 68 m und die Wimpfener Straße auf einer Länge von 162,5 m angepasst.

Ausgleichsmaßnahmen sind im näheren und weiteren Umfeld vorgesehen.

Die Stadt Heilbronn führt die in den vorliegenden Unterlagen beschriebenen und dargestellten Baumaßnahmen durch, soweit keine abweichenden Vereinbarungen vorliegen und keine abweichenden Regelungen und Vorschriften bestehen.

2. Kostentragung

Kostenträger für alle im Bauwerksverzeichnis beschriebenen Maßnahmen sind entweder die Stadt Heilbronn, das Land Baden-Württemberg oder die Bundesrepublik Deutschland, soweit im Regelungsverzeichnis keine andere Regelung getroffen ist (z.B. Leitungsträger entsprechend vorliegendem Konzessionsvertrag), keine gesetzlichen Regelungen entgegenstehen bzw. keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden bzw. werden.

Soweit im Bauwerksverzeichnis Entscheidungen über die Kostentragung enthalten sind, gelten diese nur vorbehaltlich abweichender vertraglicher oder sonstiger rechtsverbindlicher Regelungen.

3. Grunderwerb

Die Erwerbsflächen sind in Grunderwerbsplan (Unterlage 10.1) braun koloriert. Zur Durchführung des Bauvorhabens werden weitere Flächen vorübergehend benötigt; diese sind im Grunderwerbsplan grün dargestellt. Flächen, für die eine Grunddienstbarkeit eingetragen werden muss, sind hellblau koloriert.

Der Grunderwerb erfolgt durch freien Erwerb.

Die Kosten für die Eintragung der Grunddienstbarkeiten und Entschädigung sowie Vermessung und Vermarkung trägt der Baulastträger, soweit keine abweichenden Vereinbarungen vorliegen und keine abweichenden Regelungen und Vorschriften bestehen.

4. Kreuzende Straßen und Wege

Die im Zuge der Baumaßnahme zu Lasten des Baulastträgers der Ausbaumaßnahme geänderten, verlegten oder als Ersatz für unterbrochene Straßen und Wege neu erstellten Strecken dieser Straßen und Wege werden Bestandteil der bisherigen Straßen und Wege mit gleichem Rechtscharakter.

Der bisherige Eigentümer und Unterhaltungspflichtige übernimmt daher auch für die neuen Strecken die Verpflichtung zur Unterhaltung und zur Erfüllung der wegepoli-

zeitlichen Vorschriften, soweit keine gesetzliche Regelung entgegensteht oder abweichende Vereinbarungen vorliegen.

Bei bestehenden und abzuändernden Anlagen hat der jeweilige Eigentümer ggf. einen Wertzuwachs auszugleichen.

Nicht mehr benötigte Straßenflächen werden eingezogen und zurückgebaut.

Für den Umfang der Unterhaltungspflicht vom Zeitpunkt der Übergabe an, sind die gesetzlichen Bestimmungen maßgebend. Grundsätzlich erstreckt sich die Unterhaltung auf die Fahrbahn, die unbefestigten Seitenstreifen und Böschungen, die Entwässerungsanlagen und das sonstige Zubehör der neu hergestellten oder umgebauten Straßen und Wege.

Die Befestigung der neuen ländlichen Wege ist bei den einzelnen Maßnahmen angegeben.

5. Bepflanzung und Landschaftspflege

Die vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen sind in Unterlage 9.1 „Maßnahmenübersichtsplan“ sowie Unterlage 9.2 „Maßnahmenpläne“ dargestellt und in Unterlage 9.3 „Maßnahmenblätter“ beschrieben.

Der gesamte Baubereich wird auf Kosten des Baulastträgers durch Bepflanzung in die Landschaft eingefügt. Die Unterhaltungspflicht obliegt dem künftigen Eigentümer.

Die im landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 19.1) dargestellten Kompensationsmaßnahmen werden auf Kosten des Baulastträgers hergestellt und die zugehörigen Flächen erworben oder mit einer Grunddienstbarkeit belastet.

Die Unterhaltung der erworbenen Flächen für Kompensationsmaßnahmen obliegt ebenfalls dem Baulastträger. Abweichend kann vereinbart werden, dass diese Flächen an die Gemarkungsgemeinde oder sonstige Dritte abgetreten werden. Der künftige Eigentümer hat dann die Pflege und Unterhaltung zu übernehmen.

6. Entwässerungsanlagen

Die Straßenentwässerungsanlagen werden vom Baulastträger gebaut. Die Unterhaltungspflicht obliegt dem künftigen Eigentümer, soweit keine besonderen Vereinbarungen vorliegen.

Werden bestehende Anlagen geändert, hat der jeweilige Eigentümer ggf. eine Wertverbesserung auszugleichen.

7. Wasserrechtliche Tatbestände

Nordumfahrung

Das Teilvorhabengebiet liegt überwiegend im Bereich des fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebietes WSG Neckarsulm (Neckartalaue). Dies ist nach Rücksprache mit der Unteren Wasserbehörde so zu behandeln wie die bereits rechtskräftig festgesetzte Schutzzone III dieses Wasserschutzgebietes.

Die Grundwasserflurabstände weisen im gesamten Teilvorhabenbereich Höhen auf, die sich unterhalb des Bereichs, der durch den Bau des Straßenkörpers berührt wird, befinden. Die Abstände nehmen dabei von Ost nach West kontinuierlich zu.

Das anfallende Fahrbahnwasser wird in Bereichen der freien Strecke über Mulden und Sammelleitungen in die städtische Kanalisation geleitet. In den bebauten Bereichen wird direkt in die städtische Kanalisation eingeleitet.

Neckartalstraße

Das gesamte Teilvorhabengebiet liegt ebenfalls im Bereich des fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebietes WSG Neckarsulm (Neckartalaue) und ist so zu behandeln wie die bereits rechtskräftig festgesetzte Schutzzone III dieses Wasserschutzgebietes.

Weiterhin tangiert das Überschwemmungsgebiet (HQ100) des Neckars den bestehenden Trassenkörper der L 1100. Die Grundwasserflurabstände weisen im gesamten Teilvorhabenbereich Höhen auf, die sich unterhalb des Bereichs, der durch den Bau des Straßenkörpers berührt wird, befinden (vgl. Bestand Nordumfahrung).

Das anfallende Fahrbahnwasser wird über Schlitzrinnen gefasst und über einen neu zu bauenden Kanal einer städtischen Behandlungsanlage zugeleitet.

Wasserrechtliche Erlaubnisse bzw. Genehmigungen werden – sofern notwendig – mit dem Planfeststellungsbeschluss ausgesprochen. Die Entscheidung ist gemäß § 19 Abs. 3 WHG im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde zu treffen.

8. Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationslinien

Im Baubereich befinden sich diverse Wasserleitungen, Freileitungen, Gasleitungen sowie Fernmelde- und Stromkabel. Die Leitungen wurden, soweit bekannt, bei den Versorgungsunternehmen erkundet und in den Plänen dargestellt. Auf die mögliche Unvollständigkeit und Lageungenauigkeit wird ausdrücklich hingewiesen.

Notwendige Änderungen und Schutzmaßnahmen an Ver- und Versorgungsleitungen werden im Planfeststellungsverfahren nur dem Grunde nach geregelt (ob und wie). Die Kostentragung wird gemäß der derzeit geltenden Rechtslage außerhalb des Planfeststellungsverfahrens geregelt. Im Übrigen richtet sich die Kostentragung nach den zwischen Straßenbauverwaltung und Versorgungsunternehmen bereits abgeschlossenen Vereinbarungen.

Künftige Kreuzungs- bzw. Nutzungsverhältnisse von Ver- und Versorgungsleitungen werden durch Gestattungsverträge geregelt.

Die Kostenlast für das Verlegen der Leitungen etc. ist nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze, Verträge oder nach Maßgabe des Entschädigungsrechts zu übernehmen.

Die Unterhaltungspflicht für die Leitungen verbleibt beim Leitungsträger, der auch die Kosten für eine evtl. Wertverbesserung zu übernehmen hat.

Die Kostentragung für Verlegungs- oder Anpassungsmaßnahmen an Telekommunikationslinien richtet sich nach den §§ 68 ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG).

9. Straßensperrungen, Umleitungen, Zufahrten

Die Durchführung der Baumaßnahme wird in drei zeitlich aufeinanderfolgenden Bauabschnitten vorgesehen.

Der Bauabschnitt 1 (Abschnitt Ost) beinhaltet den Ausbau der Neckartalstraße und die Abschnitte Ost 1 und Ost 2 der Nordumfahrung. Im folgenden Bauabschnitt 2 soll der Abschnitt Mitte mit dem Bau der zweiten Richtungsfahrbahn der Alexander-Baumann-Straße realisiert werden (nicht Bestandteil des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens), bevor in einem Bauabschnitt 3 der Abschnitt West mit Anbindung der Alexander-Baumann-Straße an die B39 und somit die Fertigstellung der Gesamtmaßnahme erfolgen soll.

Bauabschnitt 1

Er beinhaltet den gesamten Ausbau der Neckartalstraße unter Betrieb, den 2-bahnigen Ausbau der Buchener Straße, ebenfalls unter Betrieb und den Neubau der Verbindung zwischen der Buchener Straße und der Alexander Baumann-Straße.

Der Ausbau der L 1100 muss unter Verkehr erfolgen. Eine Vollsperrung der Neckartalstraße ist aufgrund deren verkehrlicher Bedeutung ausgeschlossen. Mit Herstellung der westlichen Richtungsfahrbahn muss auch die Herstellung der Einmündung der neuen Nordumfahrung in die L 1100 erfolgen. Anschließend kann der Verkehr auf die neue westliche Richtungsfahrbahn verlegt werden und die östliche Richtungsfahrbahn wird hergestellt. Es muss über die gesamte Bauzeit mindestens ein Fahrstreifen je Richtung zur Verfügung stehen.

Der Ausbau der Buchener Straße (Abschnitt Ost 2) muss ebenfalls unter Betrieb erfolgen. Hier wird der Verkehr zunächst innerhalb der bestehenden Verkehrsfläche wie im Bestand abgewickelt und die neue, nördliche Richtungsfahrbahn komplett hergestellt. Anschließend kann der Verkehr auf die neue Richtungsfahrbahn verlegt werden und die südliche Fahrbahn kann ausgebaut werden.

Der Abschnitt Ost 1 kann weitgehend frei von verkehrlichen Zwängen gebaut werden. Es ist lediglich darauf zu achten, dass der landwirtschaftliche Verkehr, insbesondere in den Erntezeiten nur um das unbedingt notwendige Maß beeinträchtigt wird. Bezüglich der Bauwerke kann die Talbrücke weitestgehend unbeeinträchtigt von der übrigen Maßnahme hergestellt werden. Es muss lediglich die Zugänglichkeit zur Baustelle abgestimmt werden. Der Bau der Wirtschaftswegbrücke hingegen ist aufgrund der Lage im tiefen Einschnitt mit den Erdarbeiten für die Streckenbaumaßnahme zu koordinieren.

Der Abschnitt Ost 1 beinhaltet umfangreiche Erdarbeiten. Diese werden zusätzlichen LKW-Verkehr in erheblichem Umfang erzeugen. Obwohl die genauen Transportwege derzeit noch nicht festgelegt werden können, muss sichergestellt werden, dass der Abtransport im Wesentlichen in westliche Richtung erfolgt. Eine zusätzliche Belastung der ohnehin durch die laufenden Bauarbeiten stark beeinträchtigte Buchener Straße und Neckartalstraße muss vermieden werden.

Die im Abschnitt Ost neu gebaute Nordumfahrung wird zunächst an die vorhandene, einbahnige Alexander-Baumann-Straße angebunden.

Bauabschnitt 2

Der Bauabschnitt 2 ist nicht Gegenstand der Planfeststellung

Bauabschnitt 3

Der Bauabschnitt 3 beinhaltet im Wesentlichen den Abschnitt West und somit den Neubau der Verbindungstraße zwischen der Alexander-Baumann-Straße und der B39 einschließlich dem Umbau des Knotenpunkts mit der B 39 und die Anbindung der vorhandenen Franz-Reichle-Straße an die neue Nordumfahrung.

Ein Großteil der neuen Umfahrungsstraße einschließlich den engeren Knotenpunkt-bereiche der beiden Einmündungen kann unter Beibehaltung der vorhandenen Verkehrsbeziehungen ohne große Beeinträchtigung des Verkehrsflusses erfolgen. Gegen Ende der Baumaßnahme muss dann die Einbindung der vorhandenen Straßen an den Neubau erfolgen. Hierfür ist mit Einschränkungen auf der B 39 und der Franz-Reichle-Straße zu rechnen. Über zeitlich begrenzte Zeiträume ist evtl. sogar eine Vollsperrung der beiden Straßen erforderlich. Der Verkehr muss dann großräumig umgeleitet werden.

Während der Bauzeit kann die Baustelle über das bestehende Straßen- und Wegenetz erschlossen werden.

Soweit während der Bauzeit öffentliche Straßen und Wege gesperrt werden müssen oder Umleitungen notwendig werden, gelten hierfür die Bestimmungen des § 14 StrG „Beschränkung des Gemeingebrauchs, Ersatzweg“, § 16 StrG „Sondernutzung“, § 18 StrG „Zufahrt und Zugang“ sowie § 35 StrG „Umleitungen“.

10. Widmung

Die neu zu bauenden Straßen bzw. Straßenbestandteile werden entsprechend ihrer im Regelungsverzeichnis angegebenen Verkehrsbedeutung gewidmet, wobei die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vorliegen (§ 5 StrG).

11. Sonstiges

Die Kilometerangaben der Spalte 2 beziehen sich auf die Baukilometrierung der Nordumfahrung (NU), der L 1100 Neckartalstraße (L1100) oder die jeweilige Anschlussstraße (Achse XXX). Die Angaben „rechts“ und „links“ im Bauwerksverzeichnis beziehen sich auf die Richtung der Kilometrierung der Straße.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Nordumfahrung Frankenbach / Neckargartach und Ausbau der L 1100				Unterlage: 11 Datum: 05.04.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
Abschnitt West				
1	0+002,5 bis 0+262,78 (NU)	Nordumfahrung	a) -- b) Bundesrepublik Deutschland (E/U)	Neubau der Trasse Nordumfahrung Die Trasse der Nordumfahrung schließt im Westen an die B39 an. Die Fahrbahn erhält eine befestigte Breite von 8,00m. Auf der gesamten Strecke der Nordumfahrung erhält die Straße beidseitig Bankette von jeweils 1,50m Breite und soweit erforderlich Einschnitts- und Dammböschungen sowie bei Bedarf 1,50m breite Mulden. Die Kosten der Baumaßnahme tragen gemäß Kostenteilung nach § 12 FStrG die Bundesrepublik Deutschland und die Stadt Heilbronn. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland.
2	0+262,78 bis 1+035,7 (NU)	Nordumfahrung	a) -- b) Stadt Heilbronn (E/U)	Neubau der Trasse Nordumfahrung Die Trasse der Nordumfahrung verläuft vom Knotenpunkt 01 bis zur Planfeststellungsgrenze. Die Fahrbahn erhält eine befestigte Breite von 8,00m. Auf der gesamten Strecke der Nordumfahrung erhält die Straße beidseitig Bankette von jeweils 1,50m Breite und soweit erforderlich Einschnitts- und Dammböschungen sowie bei Bedarf 1,50m breite Mulden. Die Kosten der Baumaßnahme tragen zwischen km 0+262,78 und km 0+435 gemäß Kostenteilung nach § 12 FStrG die Bundesrepublik Deutschland und die Stadt Heilbronn. Ab km 0+435 bis zur Planfeststellungsgrenze trägt die Stadt Heilbronn die Kosten alleine. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Heilbronn.
3	0+020 bis 0+204,5 (Achse 200A)	Anschluss Bundesstraße 39	a) -- b) Bundesrepublik Deutschland (E/U)	Neubau des Anschlusses der B39 an die Nordumfahrung Die Trasse verläuft südöstlich des Knotenpunkts 01. Die Fahrbahn erhält eine befestigte Breite von 8,00m. Auf der gesamten Strecke der Nordumfahrung erhält die Straße beidseitig Bankette von jeweils 1,50m Breite und soweit erforderlich Einschnitts- und Dammböschungen sowie bei Bedarf 1,50m breite Mulden. Die Kosten der Baumaßnahme tragen gemäß Kostenteilung nach § 12 FStrG die Bundesrepublik Deutschland und die Stadt Heilbronn. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland.

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4	0+004 bis 0+147 (Achse 225A)	Franz-Reichle-Straße	a) -- b) Stadt Heilbronn	<p>Neubau des Anschlusses der Franz-Reichle-Straße an die Nordumfahrung</p> <p>Am Anschluss der bestehenden Straße erhält sie eine befestigte Breite von 7,50m. Auf der rechten Seite führt parallel zur Straße ein Bankett mit einer Breite von 1,50m entlang. Auf der linken Seite zwischen Wirtschaftsweg und Straße beträgt die Breite des Banketts $\geq 2,50\text{m}$ und zwischen Geh- und Radweg und Straße eine durchgängige Breite von 1,75m. Bei den erforderlichen Bereichen erhält die Strecke Einschnitts- und Dammböschungen sowie bei Bedarf 1,50m breite Mulden.</p> <p>Die Kosten der Baumaßnahme trägt die Stadt Heilbronn.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Stadt Heilbronn.</p>
5	0+262,78 (NU)	Knotenpunkt 01 B39 / Nordumfahrung	a) -- b) Bundesrepublik Deutschland Stadt Heilbronn (E/U)	<p>Neuer Anschluss der B39 an die Nordumfahrung</p> <p>Die B39 von Westen kommend erhält zusätzlich einen Rechtsabbiegestreifen. Dadurch wird die befestigte Breite auf 11,25m aufgeweitet. Die Nordumgehung von Osten kommend erhält zusätzlich einen Linksabbiegestreifen. Dadurch wird die befestigte Breite auf 11,25m aufgeweitet. Die B39 von Süden kommend erhält zusätzlich einen Rechtsabbiegestreifen. Dadurch wird die befestigte Breite auf 12,25m aufgeweitet. Der Knotenpunkt wird mit einer Lichtsignalanlage ausgestattet.</p> <p>Die Kosten der Baumaßnahme tragen gemäß Kostenteilung nach § 12 FStrG die Bundesrepublik Deutschland und die Stadt Heilbronn.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Stadt Heilbronn für den westlichen Knotenpunktarm (NU) und der Bundesrepublik Deutschland für den östlichen und südlichen Knotenpunktarm (B39).</p>
6	0+580,55 (NU)	Knotenpunkt 02 Franz-Reichle-Straße / Nordumfahrung	a) -- b) Stadt Heilbronn (E/U)	<p>Neuer Anschluss Franz-Reichle-Straße an die Nordumfahrung</p> <p>Die Nordumfahrung von Westen kommend wird um einen Linksabbiegestreifen erweitert. Dadurch wird die befestigte Breite auf 11,25m aufgeweitet. Die Franz-Reichle-Straße erhält einen Tropfen als Fahrbahnteiler.</p> <p>Die Kosten der Baumaßnahme trägt die Stadt Heilbronn.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Stadt Heilbronn.</p>

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
7	0+045 bis 0+063 (Achse 200A)	Bushaltestelle mit Busspur Rechts der Straße	a) Stadt Heilbronn b) Stadt Heilbronn (E/U)	Verlegung und Ausbau einer Bushaltestelle Neubau einer Bushaltestelle auf der rechten Seite der B39 anstelle einer alten Haltestelle. Die Bushaltestelle erhält eine Länge von 18m und wird mit einer Busbucht mit einer Gesamtlänge von ca. 70m ausgeführt. Die Kosten der Baumaßnahme tragen gemäß Kostenteilung nach § 12 FStrG die Bundesrepublik Deutschland und die Stadt Heilbronn. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Heilbronn.
8	0+099 bis 0+116 (Achse 200A)	Bushaltestelle mit Busspur Links der Straße	a) Stadt Heilbronn b) Stadt Heilbronn (E/U)	Verlegung und Ausbau einer Bushaltestelle Neubau einer Bushaltestelle auf der linken Seite der B39 anstelle einer alten Haltestelle. Die Bushaltestelle erhält eine Länge von 18m und wird mit einer Busbucht mit einer Gesamtlänge von ca. 87m geplant. Die Kosten der Baumaßnahme tragen gemäß Kostenteilung nach § 12 FStrG die Bundesrepublik Deutschland und die Stadt Heilbronn. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Heilbronn.
9	0+058 bis 0+122 (Achse 200A)	Gehweg	a) -- b) Stadt Heilbronn (E/U)	Neubau Gehweg Neubau eines Gehwegs auf der linken Seite der B39 zur Anbindung der Haltestelle an den angrenzenden Wirtschaftsweg und zur Anbindung an die Bushaltestelle auf der rechten Seite. Die Länge des Gehwegs beträgt westlich der Bushaltestelle ca. 7,00m und hat eine befestigte Breite von 2,50m. Im östlichen Teil beträgt die Länge des Gehwegs ca. 43m und hat eine befestigte Breite von 1,50m. Der Gehweg wird in Asphaltbauweise ausgebaut. Die Kosten der Baumaßnahme tragen gemäß Kostenteilung nach § 12 FStrG die Bundesrepublik Deutschland und die Stadt Heilbronn. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Heilbronn.

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
10	0+289 (NU) bis 0+129 (A200A)	Geh- und Radweg	a) -- b) Stadt Heilbronn (E/U)	<p>Neubau eines Geh- und Radwegs</p> <p>Auf der rechten Seite des Knotenpunkts 01 der B39 wird ein Geh- und Radweg, der die Nordumfahrung quert, vorgesehen. Mit einer Länge von 67,75m südlich der Nordumfahrung und einer Länge von 3,75m nördlich der Nordumfahrung, dient er als Anbindung an den Wirtschaftsweg, der auf der nördlichen Seite parallel zur Nordumfahrung verläuft. Der Geh- und Radweg erhält eine befestigte Breite von 2,50m und ein beidseitiges Bankett mit der Breite von 0,75m. Im Querungsbereich mit der Nordumfahrung dient er als Aufstellfläche und wird daher auf 4,00m erweitert. Der Geh- und Radweg wird in Asphaltbauweise ausgebaut.</p> <p>Die Kosten der Baumaßnahme tragen gemäß Kostenteilung nach § 12 FStrG die Bundesrepublik Deutschland und die Stadt Heilbronn.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Stadt Heilbronn.</p>
11	0+463 bis 1+100 (NU)	Geh- und Radweg	a) -- b) Stadt Heilbronn (E/U)	<p>Neubau eines Geh- und Radwegs</p> <p>Neubau eines Geh- und Radwegs auf der rechten Seite entlang der Nordumfahrung. Er wird auf einer Strecke von 632m mit einer befestigten Breite von 2,50m und einem beidseitigem Bankett von 0,75m angelegt. Der Gehweg wird in Asphaltbauweise ausgebaut.</p> <p>Die Kosten der Baumaßnahme trägt die Stadt Heilbronn.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Stadt Heilbronn.</p>
12	0+076 bis 0+147 (Achse 225A)	Geh- und Radweg	a) Stadt Heilbronn b) Stadt Heilbronn (E/U)	<p>Anbindung bestehender Geh- und Radweg an Wirtschaftsweg</p> <p>Parallel zur Anbindung Franz-Reichle-Straße erfolgt eine Anbindung des bestehenden, geschotterten Geh- und Radwegs an den neuen, angrenzenden Wirtschaftsweg. Der neue Geh- und Radweg wird auf einer Länge von 72,50m mit einer befestigten Breite von 2,50m und einem Bankett auf der linken Seite von 0,50m Breite angelegt. Der Gehweg wird in Asphaltbauweise ausgebaut.</p> <p>Die Kosten der Baumaßnahme trägt die Stadt Heilbronn.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Stadt Heilbronn.</p>

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
13	0+013 (NU) bis 0+076 (A225A)	Wirtschaftsweg	a) -- b) Stadt Heilbronn (E/U)	<p>Neubau eines Wirtschaftsweg links der Nordumfahrung</p> <p>Der neue Wirtschaftsweg bindet am Bauanfang an einen vorhandenen Wirtschaftsweg an. Er wird auf der linken Seite entlang der Nordumfahrung bis zum Knotenpunkt 02 Anbindung Franz-Reichle-Straße geführt und hat eine Länge von ca. 625m mit einer befestigten Breite von 3,00m. Das beidseitige Bankett hat eine Breite von 0,75m. Auf der linken Seite entlang des Wirtschaftswegs wird eine Dammböschung benötigt. Er wird in Asphaltbauweise ausgebaut.</p> <p>Die Kosten der Baumaßnahme tragen zwischen Bauanfang und km 0+435 gemäß Kostenteilung nach § 12 FStrG die Bundesrepublik Deutschland und die Stadt Heilbronn. Ab km 0+435 bis zur Franz-Reichle-Straße trägt die Stadt Heilbronn die Kosten alleine.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Stadt Heilbronn.</p>
14	0+124 (Achse 200A)	Wirtschaftsweg	a) Stadt Heilbronn b) Stadt Heilbronn (E/U)	<p>Anbindung bestehender Wirtschaftsweg</p> <p>Die Anbindung des bestehenden Wirtschaftsweges an die B39, auf der linken Seite in Richtung Knotenpunkt 01, wird mit einer Länge von 28m, einer befestigten Breite von 3,00m und einem beidseitigem Bankett von 0,75m in Asphaltbauweise ausgebaut.</p> <p>Die Kosten der Baumaßnahme tragen gemäß Kostenteilung nach § 12 FStrG die Bundesrepublik Deutschland und die Stadt Heilbronn.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Stadt Heilbronn.</p>
15	bis 0+020 (A200A) bis 0+464 (NU)	Wirtschaftsweg	a) Stadt Heilbronn b) Stadt Heilbronn (E/U)	<p>Anbindung bestehender Wirtschaftsweg</p> <p>Der bestehende Wirtschaftsweg wird auf der rechten Seite der B39 bis zur Einmündung an die Nordumfahrung (km 0+374) und weiter parallel zur Nordumfahrung bis zum Flurstück Nr. 6608/23 geführt. Er wird auf einer Länge von ca. 315m mit einer befestigten Breite von 3,00m und einem beidseitigem Bankett von 0,75m in Asphaltbauweise ausgebaut.</p> <p>Die Kosten der Baumaßnahme tragen zwischen Bauanfang und km 0+435 gemäß Kostenteilung nach § 12 FStrG die Bundesrepublik Deutschland und die Stadt Heilbronn. Ab km 0+435 bis zum Flurstück 6608/23 trägt die Stadt Heilbronn die Kosten alleine.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Stadt Heilbronn.</p>

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
16	0+025 (NU) 0+020 (200A)	Rückbau	a) Bundesrepublik Deutschland b) --	Rückbau B39 Die bestehende Straßenfläche der B39 und des parallel geführten Wirtschaftswegs wird im rückzubauenden Bereich einschließlich Knotenpunkt, auf einer Länge von ca. 386m, rekultiviert. Die Kosten der Baumaßnahme tragen gemäß Kostenteilung nach § 12 FStrG die Bundesrepublik Deutschland und die Stadt Heilbronn.
17	0+122 (200A) bis 0+147 (225A)	Rückbau	a) Stadt Heilbronn b) --	Rückbau Anbindung Franz-Reichle-Straße Die Anbindung Franz-Reichle-Straße an die bestehende B39 wird im rückzubauenden Bereich einschließlich Knotenpunkt, auf einer Länge von ca. 457m, rekultiviert. Die Kosten der Baumaßnahme tragen zwischen der B 39 und km 0+435 gemäß Kostenteilung nach § 12 FStrG die Bundesrepublik Deutschland und die Stadt Heilbronn. Ab km 0+435 bis zur Franz-Reichle-Straße trägt die Stadt Heilbronn die Kosten alleine.
18	0+746 bis 1+100 (NU)	Gabionenwand	a) -- b) Stadt Heilbronn (E/U)	Neubau einer Gabionenwand Der Neubau der Gabionenwand dient als Amphibienschutzeinrichtung. Die Länge in Bauabschnitt West beträgt ca. 354m. Die Kosten der Baumaßnahme trägt die Stadt Heilbronn. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Heilbronn.
19	0+112 bis 0+202 (Achse 200A)	Sammelleitung	a) -- b) Bundesrepublik Deutschland (E/U)	Neubau einer Sammelleitung Neubau einer Sammelleitung DN 300 auf der rechten Straßenseite der B39 südlich des Knotenpunkts 01 einschl. Querung der NU. Die Sammelleitung erfasst das Wasser aus den Einlaufschächten (W2.1-W2.4) und der westlichen Mulde des Wirtschaftswegs auf dem Flurstück 6608/3. Das Wasser wird an Schacht W1.1 weitergeleitet. Die Kosten der Baumaßnahme tragen gemäß Kostenteilung nach § 12 FStrG die Bundesrepublik Deutschland und die Stadt Heilbronn. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Heilbronn.

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
20	0+180 bis 0+465 (NU)	Sammelleitung	a) -- b) Stadt Heilbronn (E/U)	Neubau einer Sammelleitung Neubau einer Sammelleitung DN 300 - DN 400 auf der linken Straßenseite einschl. Querung der NU. Die Sammelleitung erfasst das Wasser aus den Einlaufschächten (W1.1-W1.5), der Mulde und dem Wasser aus Schacht W2.4. Das Wasser wird an Schacht W1.6 weitergeleitet. Die Kosten der Baumaßnahme tragen zwischen Schacht W1.1 und km 0+435 gemäß Kostenteilung nach § 12 FStrG die Bundesrepublik Deutschland und die Stadt Heilbronn. Ab km 0+435 bis zum Schacht W1.6 trägt die Stadt Heilbronn die Kosten alleine. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Heilbronn.
21	0+465 bis 0+725 (NU)	Sammelleitung	a) -- b) Stadt Heilbronn (E/U)	Neubau einer Sammelleitung Neubau einer Sammelleitung DN 400 auf der rechten Straßenseite einschl. Querung der NU. Die Sammelleitung erfasst das Wasser aus den Einlaufschächten (W1.6-W1.11), des Geh- und Radwegs, der Mulde und das Wasser aus den Schächten W1.5 und W1.8.1 und wird an den Schacht W1.12 weitergeleitet. Die Kosten der Baumaßnahme trägt die Stadt Heilbronn. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Heilbronn.
22	0+725 bis 0+925 (NU)	Sammelleitung	a) -- b) Stadt Heilbronn (E/U)	Neubau einer Sammelleitung Neubau einer Sammelleitung DN 400 auf der linken Straßenseite einschl. Querung der NU. Die Sammelleitung erfasst das Wasser aus den Einlaufschächten (W1.12-W1.16), der Mulde, das Wasser aus dem Schacht W1.11 und wird an den Schacht W1.17 weitergeleitet. Die Kosten der Baumaßnahme trägt die Stadt Heilbronn. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Heilbronn.
23	0+925 bis 1+035,7 (NU)	Sammelleitung	a) -- b) Stadt Heilbronn (E/U)	Neubau einer Sammelleitung Neubau einer Sammelleitung DN 400 auf der rechten Straßenseite. Die Sammelleitung erfasst das Wasser aus dem Schacht W1.16, den Einlaufschächten (W1.17- W1.19), des Geh- und Radwegs, der Mulde und wird außerhalb der Planfeststellungsgrenze über den geplanten Schacht W1.20 an den bestehenden Mischwasserkanal angebunden. Die Kosten der Baumaßnahme trägt die Stadt Heilbronn. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Heilbronn.

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

Abschnitt Ost

51	3+130 bis 4+055 (NU)	Straße Nordumfahrung Neckartalaufstieg	a) -- b) Stadt Heilbronn (E/U)	Neubau der Trasse Nordumfahrung Die Trasse verläuft zwischen der Alexander-Baumann-Straße und der Buchener Straße. Die Straße erhält eine befestigte Regelbreite von 11,50m, wobei die Fahrtrichtung nach Westen durchgehend zwei Fahrstreifen aufweist. Auf der gesamten Strecke der Nordumfahrung erhält die Straße beidseitig Bankette von jeweils 1,50m Breite und soweit erforderlich Einschnitts- und Dammböschungen sowie bei Bedarf 1,50m breite Mulden. Die Kosten der Baumaßnahme trägt die Stadt Heilbronn. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Heilbronn.
52	4+055 bis 4+443,42 (NU)	Straße Nordumfahrung Buchener Straße	a) Stadt Heilbronn b) Stadt Heilbronn (E/U)	Ausbau der Trasse Nordumfahrung im Bereich der Buchener Straße Die Trasse verläuft zwischen dem neuen Neckartalaufstieg und der Neckartalstraße. Die beiden Richtungsfahrbahnen werden jeweils zweistreifig ausgebaut, erhalten eine befestigte Regelbreite von jeweils 6,75m und sind in der Regel durch einen 2,50m breiten Mittelstreifen getrennt. Die Straße ist beidseitig durch Bordsteine eingefasst. Die Kosten der Baumaßnahme trägt von km 4+055 bis km 4+270 die Stadt Heilbronn alleine. Ab km 4+270 werden die Kosten gemäß Kostenteilung nach § 30 StrG Baden-Württemberg durch das Land Baden-Württemberg und die Stadt Heilbronn getragen. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Heilbronn.
53	0+130 bis 0+983,92 (L1100)	Neckartalstraße	a) Land Baden-Württemberg b) Land Baden-Württemberg (E/U)	Ausbau der L1100 Die Trasse verläuft zwischen der Neckargartacher Brücke im Süden und der Buchener Straße im Norden. Die Straße wird durchgehend zweibahnig mit 2 Fahrspuren für jede Richtung ausgebaut. Die befestigte Regelbreite beträgt je Fahrtrichtung 7,75m die durch einen 2,50 m breiten Mittelstreifen getrennt sind. Im Anschlussbereich im Süden ist der Verflechtungsbereich unterschiedlich breit und ohne Mittelstreifen ausgebildet. Auf der gesamten Strecke der Neckartalstraße erhält die Straße beidseitig Borde und Bankette von 1,50m Breite und soweit erforderlich Dammböschungen. Die Entwässerung erfolgt weitgehend über Schlitzrinnen. Die Kosten der Baumaßnahme trägt von km 0+130 bis km 0+650 das Land Baden-Württemberg alleine. Ab km 0+650 bis km 0+983 werden die Kosten gemäß Kostenteilung nach § 30 StrG Baden-Württemberg durch das Land Baden-Württemberg und die Stadt Heilbronn getragen. Die Unterhaltung obliegt dem Land Baden-Württemberg

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
54	0+983,92 bis 1+413,06 (L1100)	Neckartalstraße	a) Land Baden-Württemberg b) Land Baden-Württemberg (E/U)	<p>Ausbau der L1100</p> <p>Die Trasse verläuft zwischen der Buchener Straße im Süden und der Wimpfener Straße im Norden. Die Straße wird zweibahnig ausgebaut. Die Fahrbahn Richtung Süden mit 3 Fahrspuren erhält eine befestigte Breite von 10,75m. Die Fahrbahn Richtung Norden mit 2 Fahrspuren erhält eine befestigte Breite von 7,75m. Der Mittelstreifen zwischen den beiden Fahrbahnen erhält eine Breite von 2,50m. Im Bereich des Knotenpunkts 12 wird der Mittelstreifen wegen den beiden Abbiegestreifen aufgeweitet. Auf der gesamten Strecke der Neckartalstraße erhält die Straße beidseitig Borde und Bankette von 1,50m Breite und soweit erforderlich Dammböschungen. Die Entwässerung erfolgt weitgehend über Schlitzrinnen.</p> <p>Von km 0+983 bis km 1+035 werden die Kosten gemäß Kostenteilung nach § 30 StrG Baden-Württemberg durch das Land Baden-Württemberg und die Stadt Heilbronn getragen. Ab km 1+035 trägt das Land Baden-Württemberg die Kosten alleine.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Land Baden-Württemberg</p>
55	0+712 bis 0+890 (L1100)	Rückbau Wimpfener Str. zum Anliegerweg	a) Stadt Heilbronn b) Stadt Heilbronn (E/U)	<p>Umbau der Wimpfener Straße K9560</p> <p>Umbau der Wimpfener Straße (K9560) zu einem 4,50m breiten und 184m langen Anliegerweg, der in die Wimpfener Straße und Mosbacher Straße mündet. Die befestigte Regelbreite beträgt 4,50m. Im nördlichen Bereich der Stützwand ist ein 0,50m breites Schrammbord geplant. Im Bereich der Einschnittsböschung im Süden erhält der Weg ein 0,75m breites Bankett. Der Weg wird auf beiden Seiten von Bordsteinen eingefasst.</p> <p>Die Kosten werden gemäß Kostenteilung nach § 30 StrG Baden-Württemberg durch das Land Baden-Württemberg und die Stadt Heilbronn getragen.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Stadt Heilbronn</p>
56	0+890 bis 0+913 (L1100)	Fußgänger- und Radfahrer- rampe	a) Stadt Heilbronn b) Stadt Heilbronn (E/U)	<p>Umbau der Wimpfener Straße K9560</p> <p>Umbau der Wimpfener Straße (K9560) zu einer 4,50m breite und 23m langen Rampe, die den Anliegerweg mit dem Rad- und Gehweg an der Buchener Straße verbindet. Die befestigte Regelbreite beträgt 4,50m.</p> <p>Die Kosten werden gemäß Kostenteilung nach § 30 StrG Baden-Württemberg durch das Land Baden-Württemberg und die Stadt Heilbronn getragen.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Stadt Heilbronn</p>

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
57	0+012,5 bis 0+175 (Achse 525A)	Wimpfener Straße	a) Stadt Heilbronn b) Stadt Heilbronn (E/U)	<p>Umbau der K9560</p> <p>Die Trasse verläuft zwischen der östlichen Zufahrt Campina im Norden und dem Knotenpunkt 11 im Süden. Die befestigte Regelbreite des 163m langen Abschnitts beträgt 6,50m. Die Straße erhält auf der linken Seite ein Bankett von 1,50m. Die Straße wird auf beiden Seiten von Bordsteinen eingefasst.</p> <p>Die Kosten werden gemäß Kostenteilung nach § 30 StrG Baden-Württemberg durch das Land Baden-Württemberg und die Stadt Heilbronn getragen.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Stadt Heilbronn</p>
58	3+513,21 (NU)	Knotenpunkt 08 Steinäcker / Nordumfahrung	a) -- b) Stadt Heilbronn (E/U)	<p>Anschluss der Straße Steinäcker an die Nordumfahrung</p> <p>Im Bereich des Knotenpunkts 08 bei km 3+513.21, erhält die NU von Westen kommend einen zusätzlichen Linksabbiegestreifen und gegenüberliegender Sperrfläche von 3,25m Breite. Somit erhält die Straße im Westen des Knoten 08 eine befestigte Breite von 14,75m. Von Osten kommend erhält die NU im Knoten 08 eine zusätzliche Rechtsabbiegespur und somit eine befestigte Breite von 18m. Die Zufahrt vom zukünftigen Gewerbegebiet erhält einen Links- und einen Rechtseinbiegerstreifen. Die Einbiegespuren in die Straße Steinäcker sind durch eine Mittelinsel von den Ausfahrstreifen getrennt. Der Knotenpunkt wird mit einer Lichtsignalanlage ausgestattet.</p> <p>Die Kosten der Baumaßnahme trägt die Stadt Heilbronn.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Stadt Heilbronn.</p>
59	4+075,13 (NU)	Knotenpunkt 09 Buchener Straße / Böllinger Straße Nord	a) -- b) Stadt Heilbronn (E/U)	<p>Anschluss der Böllinger Straße Nord an die Nordumfahrung</p> <p>Im Bereich des Knotenpunkts 09 bei km 4+075,13 erhält die NU von Westen kommend zwei Fahrstreifen je Richtung mit einer Trenninsel zwischen den Fahrrichtungen. Somit erhält die Straße im Westen des Knoten 09 eine befestigte Breite von 17,0m Von Osten kommend erhält die NU im Knoten 09 eine zusätzliche Linkssabbiagespur und somit eine befestigte Breite von >16,5m (Aufweitungsbereich). Die untergeordnete Zufahrt Böllinger Straße Nord erhält einen Fahrstreifen je Richtung, ohne Richtungstrennung mit einer befestigten Breite von 6,5m. Der Knotenpunkt wird mit einer Lichtsignalanlage ausgestattet.</p> <p>Die Kosten der Baumaßnahme trägt die Stadt Heilbronn.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Stadt Heilbronn.</p>

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
60	4+171,01 (NU)	Knotenpunkt 10 Buchener Straße / Böllinger Straße Süd	a) -- b) Stadt Heilbronn (E/U)	<p>Anschluss der Böllinger Straße Süd an die Nordumfahrung</p> <p>Im Bereich des Knotenpunkts 10 bei km 4+171,01 erhält die NU von Westen kommend einen zusätzlichen Geradeausfahrstreifen mit 3,25m Breite und einen 2,5 m breiten Trennstreifen zwischen den Fahrtrichtungen. Von Osten kommend erhält die NU im Knoten 10 eine zusätzliche Linkssabbiagespur und somit eine befestigte Breite (einschl. Trennstreifen) von 16,0m. Die untergeordnete Zufahrt Böllinger Straße Süd erhält einen Links- und einen Rechtsabbieger in der Zufahrt sowie einen Fahrstreifen in der Ausfahrt und somit eine Gesamtbreite von 10,75m zzgl. einer Insel zur Trennung der Fahrtrichtungen. Der Knotenpunkt wird mit einer Lichtsignalanlage ausgestattet. Der südliche und der östliche Knotenpunktarm erhalten eine kombinierte Fußgänger- und Radfahrerquerung</p> <p>Die Kosten der Baumaßnahme trägt die Stadt Heilbronn. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Heilbronn.</p>
61	0+118 bis 0+152 (Achse 475A)	Wendeanlage LKW-Verkehr	a) -- b) Stadt Heilbronn (E/U)	<p>Neubau einer Wendeanlage für LKW-Verkehr an der Böllingerstraße auf dem Flurstück 829</p> <p>Die Wendeanlage ist gemäß dem Bild 60 der RAST "Flächenbedarf für eine Wendeschleife für Lastzüge ausgebildet. Die Straße erhält eine befestigte Regelbreite von 6,50m in der Zufahrt und 7,20m in der Wendeschleife. Der Gehweg ist im Zufahrtbereich anzupassen.</p> <p>Die Fahrbahn ist beidseitig durch Bordsteine begrenzt. Die Kosten der Baumaßnahme trägt die Stadt Heilbronn. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Heilbronn.</p>
62	4+401,23 (NU)	Knotenpunkt 11 Buchener Straße / Wimpfener Straße	a) Stadt Heilbronn b) Stadt Heilbronn (E/U)	<p>Umbau Anschluss der Wimpfener Straße an die Buchener Straße (NU)</p> <p>Der Anschluss der Wimpfener Straße an die Buchener Straße erfolgt als untergeordnete Einmündung an die nördliche Richtungsfahrbahn der Buchener Straße. Es sind lediglich Rechtsein- und Rechtsabbiegevorgänge möglich. Somit handelt es sich nicht um einen Vollknoten. Die Wimpfener Straße erhält einen Fahrstreifen je Richtung. Der untergeordnete Knotenpunktarm erhält eine kombinierte Fußgänger- und Radfahrerquerung.</p> <p>Die Kosten der Baumaßnahme trägt die Stadt Heilbronn. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Heilbronn.</p>

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
63	4+448,17 (NU) 0+938,92 (L1100)	Knotenpunkt 12 Buchener Straße / Neckartalstraße	a) -- b) Land Baden-Württemberg + Stadt Heilbronn (E/U)	<p>Neuer Anschluss der Nordumfahrung an die Neckartalstraße (L1100)</p> <p>Die Zufahrt der Buchener Straße zur Neckartalstraße erhält in der Zufahrt zwei Linksabbiegerstreifen und einen Rechtsabbiegerstreifen mit einer befestigten Breite von 10m. In der Ausfahrt sind 2 Fahrstreifen mit einer befestigten Breite von 6,75m vorgesehen. Die Fahrrichtungen sind durch eine 2,50m breite Trenninsel getrennt. Die südliche Neckartalstraße erhält in der Zufahrt zwei Linksabbiegerstreifen und zwei Geradeausfahrstreifen mit einer befestigten Breite von 14,25m und in der Ausfahrt 3 Fahrstreifen mit einer befestigten Breite von 10,75m. Die Fahrrichtungen sind durch einen 2,00m breiten Trennstreifen getrennt. Die nördliche Neckartalstraße erhält in der Zufahrt zwei Geradeausfahrstreifen und einen Rechtsabbiegerstreifen mit einer befestigte Breite von 10,75m und in der Ausfahrt zwei Fahrstreifen mit einer befestigten Breite von 7,75m. Die Fahrrichtungen sind durch eine Trenninsel getrennt. Über die Buchener Straße ist eine 4,00m breite Rad- und Fußgänger-Querungen vorgesehen. Der Knotenpunkt wird mit einer Lichtsignalanlage ausgestattet</p> <p>Die Kosten werden gemäß Kostenteilung nach § 30 StrG Baden-Württemberg durch das Land Baden-Württemberg und die Stadt Heilbronn getragen.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Stadt Heilbronn für den untergeordneten westlichen Knotenpunktarm und dem Land Baden-Württemberg für die beiden Knotenpunktarme im Zuge der L 1100 (Neckartalstraße)</p>
64	1+413,06 (L1100)	Knotenpunkt 13 Wimpfener Straße / Neckartalstraße	a) Land Baden-Württemberg b) Land Baden-Württemberg (E/U)	<p>Anpassung des Anschlusses der Wimpfener Straße an die Neckartalstraße (L1100)</p> <p>Der südliche Knotenpunktarm der Neckartalstraße wird in der Ausfahrt um einen zusätzlichen Fahrstreifen ergänzt. Gleichzeitig wird ohne bauliche Änderung die Spuraufteilung der untergeordneten Zufahrt der Wimpfener geändert. Anstatt zwei Linkseinbiegerstreifen werden zukünftig ein Linkseinbiegerstreifen und ein Rechtseinbiegerstreifen ausgewiesen. Die vorhandene Lichtsignalanlage muss angepasst werden.</p> <p>Die Kosten der Baumaßnahme trägt das Land Baden-Württemberg.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Land Baden-Württemberg.</p>

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
65	0+711 bis 0+723 (L1100)	Anbindung Anliegerweg	a) -- b) Stadt Heilbronn (E/U)	Anbindung Anliegerweg Anbindung des Anliegerwegs (Wimpfener Straße) an die Wimpfener Straße und die Mosbacher Straße In diesem Zusammenhang ist auch der vorhandene Gehweg auf 18m Länge anzupassen. Er wird in Asphaltbauweise hergestellt. Die Kosten werden gemäß Kostenteilung nach § 30 StrG Baden-Württemberg durch das Land Baden-Württemberg und die Stadt Heilbronn getragen. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Heilbronn
66	4+224 bis 4+254 (NU)	Mittelstreifenüberfahrt Buchener Straße	a) -- b) Stadt Heilbronn (E/U)	Neubau einer Mittelstreifenüberfahrt Neubau einer 30m langen Mittelstreifenüberfahrt auf der Buchener Straße für Sondertransporte der Firma Auto-Service Fischer. Die Breite beträgt 2,50m und wird in Asphaltbauweise ausgebaut. Die Kosten der Baumaßnahme trägt die Stadt Heilbronn. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Heilbronn.
67	4+395 bis 4+407 (NU)	Mittelstreifenüberfahrt Buchener Straße	a) -- b) Stadt Heilbronn (E/U)	Neubau einer Mittelstreifenüberfahrt Neubau einer 12m langen Mittelstreifenüberfahrt auf der Buchener Straße für Linienbusse mit automatischer Absperreinrichtung (Poller). Die Breite beträgt 2,50m und wird in Asphaltbauweise ausgebaut. Die Kosten werden gemäß Kostenteilung nach § 30 StrG Baden-Württemberg durch das Land Baden-Württemberg und die Stadt Heilbronn getragen. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Heilbronn
68	0+148 bis 0+168 (Achse 525A)	Bushaltestelle Links der Straße	a) -- b) Stadt Heilbronn (E/U)	Neubau einer Bushaltestelle Neubau einer Bushaltestelle auf der linken Seite der Wimpfener Straße. Die Bushaltestelle erhält eine Länge von 20m und grenzt direkt an die Straße an. Die Größe wird an die Grundstücksgrenze angepasst. Die Kosten werden gemäß Kostenteilung nach § 30 StrG Baden-Württemberg durch das Land Baden-Württemberg und die Stadt Heilbronn getragen. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Heilbronn

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
69	0+182 bis 0+200 (Achse 525A)	Bushaltestelle Rechts der Straße	a) -- b) Stadt Heilbronn (E/U)	Neubau einer Bushaltestelle Neubau einer Bushaltestelle auf der rechten Seite der Wimpfener Straße. Die Bushaltestelle erhält eine Länge von 18m und grenzt direkt an den 2,50m breiten Geh- und Radweg an. Die Breite der Haltestelle beträgt 2,00m. Die Kosten werden gemäß Kostenteilung nach § 30 StrG Baden-Württemberg durch das Land Baden-Württemberg und die Stadt Heilbronn getragen. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Heilbronn
70	3+125 bis 3+148 (NU)	Geh- und Radweg	a) -- b) Stadt Heilbronn (E/U)	Neubau Geh- und Radweg Neubau eines Geh- und Radwegs auf der rechten Seite vom Knotenpunkt 07 zur Anbinde an den angrenzenden Wirtschaftsweg. Der 29,50m lange Geh- und Radweg erhält eine befestigte Breite von 2,50m mit einem 0,75m breiten Bankett auf beiden Seiten sowie eine einseitige 1,50m breite Entwässerungsmulde. Der Geh- und Radweg wird in Asphaltbauweise ausgebaut. Die Kosten der Baumaßnahme trägt die Stadt Heilbronn. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Heilbronn.
71	4+079 bis 4+394 (NU)	Geh- und Radweg	a) -- b) Stadt Heilbronn (E/U)	Neubau Geh- und Radweg Neubau eines Geh- und Radwegs auf der linken Seite der Buchener Straße zwischen Knotenpunkt 09 und Knotenpunkt 11. Der 337m lange Geh- und Radweg erhält eine befestigte Breite von 5,00m inkl. des 0,50m breiten Schutzstreifens. Der Geh- und Radweg wird in Asphaltbauweise ausgebaut. Die Kosten der Baumaßnahme trägt bis km 4+270 die Stadt Heilbronn alleine. Ab km 4+270 werden die Kosten gemäß Kostenteilung nach § 30 StrG Baden-Württemberg durch das Land Baden-Württemberg und die Stadt Heilbronn getragen. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Heilbronn.

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
72	4+103 (NU) bis 0+075 (A475A)	Gehweg	a) Stadt Heilbronn b) Stadt Heilbronn (E/U)	Anpassung / Neubau Gehweg Neu-/ Ausbau eines Gehwegs auf der rechten Seite der Buchener Straße und der Böllinger Straße im Bereich des Knotenpunkts 10. Er dient der fußläufigen Erschließung der angrenzenden Grundstücke. Der Gehweg erhält eine befestigte Breite von 2,50m und wird in Asphaltbauweise ausgebaut. Die Kosten der Baumaßnahme trägt die Stadt Heilbronn. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Heilbronn.
73	0+016,5 bis 0+075 (Achse 475A)	Gehweg	a) Stadt Heilbronn b) Stadt Heilbronn (E/U)	Anpassung vorhandener Gehweg Anpassung des Gehwegs auf der linken Seite der Böllinger Straße südlich des Knotenpunkts 10. Er dient der fußläufigen Erschließung der angrenzenden Grundstücke. Der 64m lange Gehweg erhält eine befestigte Breite von 2,50m und wird in Asphaltbauweise ausgebaut. Die Kosten der Baumaßnahme trägt die Stadt Heilbronn. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Heilbronn.
74	4+183 bis 4+415 (NU)	Gehweg	a) Stadt Heilbronn b) Stadt Heilbronn (E/U)	Anpassung Gehweg Umbau des Gehwegs auf der rechten Seite der Buchener Straße zwischen dem Knotenpunkten 10 und 12. Er dient der fußläufigen Erschließung der angrenzenden Grundstücke. Der 231m lange Gehweg erhält eine befestigte Breite von 2,00m und wird in Asphaltbauweise ausgebaut. Die Kosten der Baumaßnahme trägt bis km 4+270 die Stadt Heilbronn alleine. Ab km 4+270 werden die Kosten gemäß Kostenteilung nach § 30 StrG Baden-Württemberg durch das Land Baden-Württemberg und die Stadt Heilbronn getragen. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Heilbronn.

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
75	4+183 bis 4+415 (NU)	Radweg	a) -- b) Stadt Heilbronn (E/U)	Neubau Radweg Neubau eines Radwegs auf der rechten Seite der Buchener Straße zwischen Knotenpunkt 10 und Knotenpunkt 12. Der 231m lange Radweg erhält eine befestigte Breite von 3,00m inkl. des 0,50m breiten Schutzstreifens. Der Radweg wird in Asphaltbauweise ausgebaut. Die Kosten der Baumaßnahme trägt bis km 4+270 die Stadt Heilbronn alleine. Ab km 4+270 werden die Kosten gemäß Kostenteilung nach § 30 StrG Baden-Württemberg durch das Land Baden-Württemberg und die Stadt Heilbronn getragen. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Heilbronn.
76	4+408 bis 4+430 (NU)	Geh- und Radweg	a) -- b) Stadt Heilbronn (E/U)	Neubau Geh- und Radweg Neubau eines Geh- und Radwegs auf der linken Seite der Buchener Straße zwischen Knotenpunkt 11 und Knotenpunkt 12. Der 22m lange Geh- und Radweg erhält eine befestigte Breite von 4,00m. Der Geh- und Radweg wird in Asphaltbauweise ausgebaut. Die Kosten werden gemäß Kostenteilung nach § 30 StrG Baden-Württemberg durch das Land Baden-Württemberg und die Stadt Heilbronn getragen. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Heilbronn.
77	4+415 bis 4+434 (NU)	Geh- und Radweg	a) -- b) Stadt Heilbronn (E/U)	Neubau Geh- und Radweg Neubau eines Geh- und Radwegs auf der rechten Seite der Buchener Straße im Bereich des Knotenpunkt 12. Der 27m lange Geh- und Radweg wird in Asphaltbauweise ausgebaut. Die Kosten werden gemäß Kostenteilung nach § 30 StrG Baden-Württemberg durch das Land Baden-Württemberg und die Stadt Heilbronn getragen. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Heilbronn.
78	0+274 bis 0+403 (L1100)	Geh- und Radweg	a) Stadt Heilbronn b) Stadt Heilbronn (E/U)	Umbau Geh- und Radweg mit Unterquerung der Neckartalstraße Maßnahmenbedingter Umbau eines bestehenden Geh- und Radwegs unter der Neckartalstraße. Der 113m lange Geh- und Radweg erhält eine befestigte Breite von 4,00m sowie beidseitig 0,75m breite Bankette und wird in Asphaltbauweise ausgebaut. Die Kosten werden durch das Land Baden-Württemberg getragen. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Heilbronn.

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
79	0+961 bis 1+128 (L1100)	Geh- und Radweg	a) Stadt Heilbronn b) Stadt Heilbronn (E/U)	Ausbau Geh- und Radweg entlang der Wimpfener Straße Ausbau eines bestehenden Gehwegs zum Geh- und Radwegs links der Wimpfener Straße zwischen Knotenpunkt 12 und der östlichen Zufahrt Campina. Der 175m lange Geh- und Radweg ist im südlichen Bereich selbständig trassiert und erhält eine befestigte Breite von 3,00m. Ab km 1+013 wird der Geh- und Radweg parallel zur Straße geführt und erhält einen 0,50m breiten Schutzstreifen. Zwischen km 1+029 und km 1+044 verengt sich der Geh- und Radweg von 3,00m auf 2,50m. Der Geh- und Radweg wird in Asphaltbauweise ausgebaut. Die Kosten werden gemäß Kostenteilung nach § 30 StrG Baden-Württemberg durch das Land Baden-Württemberg und die Stadt Heilbronn getragen. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Heilbronn.
80	3+248 bis 3+491 (NU)	Wirtschaftsweg	a) -- b) Stadt Heilbronn (E/U)	Neubau Grasweg nördlich des Einschnittbereichs Neubau eines Wirtschaftswegs mit einer Länge von ca. 243m, auf der linken Seite in >2,00m Entfernung zur Böschungskante der Einschnittsböschung der Nordumfahrung. Der Weg dient der Erschließung der parallel laufenden Leitungstrasse und zur Pflege der Grün- und Böschungflächen. Der Wirtschaftsweg erhält eine befestigte Breite von 3,00m aus Schotterrasen. Die Kosten der Baumaßnahme trägt die Stadt Heilbronn. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Heilbronn.
81	3+398 bis 3+853 (NU)	Wirtschaftsweg	a) Stadt Heilbronn b) Stadt Heilbronn (E/U)	Verlegung Wirtschaftsweg südlich des Einschnittbereichs bis zur geplanten Feldwegbrücke am Näßle einschließlich Einbindung der vorh. Querwege Verlegung eines Wirtschaftswegs mit einer Länge von ca. 455m, auf der rechten Seite in >2,00m Entfernung zur Böschungskante der Einschnittsböschung der Nordumfahrung. Der geplante Weg schließt im Westen an den bestehenden Wirtschaftsweg und im Osten an die geplante Feldwegbrücke an. Der Wirtschaftsweg erhält eine befestigte Breite von 3,00m aus Asphalt. Das beidseitige Bankett hat eine Breite von 0,75m. Die Kosten der Baumaßnahme trägt die Stadt Heilbronn. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Heilbronn.

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
82	3+534 bis 3+845 (NU)	Wirtschaftsweg	a) -- b) Stadt Heilbronn (E/U)	Neubau Grasweg nördlich des Einschnittbereichs Neubau eines Wirtschaftswegs mit einer Länge von ca. 314m, auf der linken Seite in >2,00m Entfernung zur Böschungskante der Einschnittsböschung der Nordumfahrung. Der Weg dient der Erschließung der parallel laufenden Leitungstrasse und zur Pflege der Grün- und Böschungsflächen. Der Wirtschaftsweg erhält eine befestigte Breite von 3,00m aus Schotterrasen. Die Kosten der Baumaßnahme trägt die Stadt Heilbronn. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Heilbronn.
83	3+851,57 (NU)	Wirtschaftsweg	a) Stadt Heilbronn b) Stadt Heilbronn (E/U)	Anbindung bestehender Wirtschaftsweg nördlich der Feldwegbrücke Der bestehende Wirtschaftsweg nördlich der Nordumfahrung wird an die neue Feldwegbrücke angebunden. Er hat eine Länge von ca. 37m und eine befestigten Breite von 3,00m aus Asphalt. Das beidseitige Bankett hat eine Breite von 0,75m. Die Kosten der Baumaßnahme trägt die Stadt Heilbronn. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Heilbronn.
84	3+851,57 (NU)	Wirtschaftsweg	a) Stadt Heilbronn b) Stadt Heilbronn (E/U)	Anbindung bestehender Wirtschaftsweg südlich der Feldwegbrücke Der bestehende Wirtschaftsweg nördlich der Nordumfahrung wird an die neue Feldwegbrücke angebunden. Er hat eine Länge von ca. 19m und eine befestigten Breite von 3,00m aus Asphalt. Das beidseitige Bankett hat eine Breite von 0,75m. Die Kosten der Baumaßnahme trägt die Stadt Heilbronn. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Heilbronn.
85	3+855 bis 4+004 (NU)	Wirtschaftsweg	a) -- b) Stadt Heilbronn (E/U)	Neubau Grasweg nördlich des Einschnittbereichs Neubau eines Wirtschaftswegs mit einer Länge von ca. 149m, auf der linken Seite in >2,00m Entfernung zur Böschungskante der Einschnittsböschung der Nordumfahrung. Der Weg dient der Erschließung der parallel laufenden Leitungstrasse und zur Pflege der Grün- und Böschungsflächen. Der Wirtschaftsweg erhält eine befestigte Breite von 3,00m aus Schotterrasen. Die Kosten der Baumaßnahme trägt die Stadt Heilbronn. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Heilbronn.

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
86	3+858 bis 4+003 (NU)	Wirtschaftsweg	a) -- b) Stadt Heilbronn (E/U)	Neubau Grasweg südlich des Einschnittbereichs Neubau eines Wirtschaftsweges mit einer Länge von ca. 145m, auf der rechten Seite in >2,00m Entfernung zur Böschungskante der Einschnittsböschung der Nordumfahrung. Der Weg dient der Erschließung zur Pflege der Grün- und Böschungsflächen. Der Wirtschaftsweg erhält eine befestigte Breite von 3,00m aus Schotterrasen. Die Kosten der Baumaßnahme trägt die Stadt Heilbronn. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Heilbronn.
87	3+136,48 bis 3+226,48 (NU)	Brückenbauwerk 231	a) -- b) Stadt Heilbronn (E/U)	Neubau einer Talbrücke Der Neubau der 90m langen Talbrücke Wächtelesäcker überspannt einen offenen Graben und einen landwirtschaftlichen Weg. Abmessungen: Breite zw. den Geländern = 15,10 m Lichte Weite = 90,00 m Lichte Höhe max. 8,00 m Die Kosten der Baumaßnahme trägt die Stadt Heilbronn. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Heilbronn.
88	3+851,57 (NU)	Brückenbauwerk 232	a) -- b) Stadt Heilbronn (E/U)	Neubau einer Feldwegbrücke Der Neubau der 37,48m langen Feldwegbrücke über die Ortsumfahrung dient der Wiederherstellung des landwirtschaftlichen Wegenetzes. Abmessungen: Breite zw. den Geländern = 6,00 m Lichte Weite = 37,48 m Lichte Höhe ca. 9,20 m Kreuzungswinkel = 96,07 gon Die Kosten der Baumaßnahme trägt die Stadt Heilbronn. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Heilbronn.

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
89	0+386,08 (L1100)	Brückenbauwerk 233 (6821-830)	a) Land Baden-Württemberg b) Land Baden-Württemberg (E/U)	Ersatzneubau einer Wegeunterführung Ersatzneubau einer Geh- und Radwegeunterführung im Zuge des vierspurigen Ausbaus der L1100. Abmessungen: Breite zw. den Geländern = 21,60 m Lichte Weite = 6,50 m Lichte Höhe min. 2,50 m Kreuzungswinkel = 61,81 gon Die Kosten der Baumaßnahme trägt das Land Baden-Württemberg. Die Unterhaltung obliegt dem Land Baden-Württemberg.
90	0+029 bis 0+072 (Achse 475A)	Winkelstützwand	a) -- b) Stadt Heilbronn (E/U)	Neubau einer Winkelstützwand Der Neubau der Winkelstützwand dient der Abfangung des Höhenunterschieds durch die Aufweitung der Böllinger Straße am Knotenpunkt 10 zum Grundstück hin. Die Länge der Wand beträgt ca. 43m. Die Kosten der Baumaßnahme trägt die Stadt Heilbronn. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Heilbronn.
91	4+381 bis 4+431 (NU)	Winkelstützwand	a) -- b) Stadt Heilbronn (E/U)	Neubau einer Winkelstützwand Der Neubau der Winkelstützwand dient der Abfangung des Höhenunterschieds im Bereich des Knotenpunkts 12 zu den Grundstücken hin. Die Länge der Wand beträgt ca. 80m. Die Kosten werden gemäß Kostenteilung nach § 30 StrG Baden-Württemberg durch das Land Baden-Württemberg und die Stadt Heilbronn getragen. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Heilbronn.
92	0+075 bis 0+230 (L1100)	Hochwasserschutzdamm	a) -- b) Land Baden-Württemberg (E/U)	Neubau eines Hochwasserschutzdamms Der Neubau des Hochwasserschutzdamms rechts der Neckartalstraße dient dem Hochwasserschutz. Die Länge des Damms beträgt ca. 155m und die Höhe der Dammkrone 154,85m ü.NN. Die Kosten der Baumaßnahme trägt das Land Baden-Württemberg. Die Unterhaltung obliegt dem Land Baden-Württemberg.

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
93	0+088 bis 0+230 (L1100)	Lärmschutzwand LA 01	a) -- b) Land Baden-Württemberg (E/U)	Neubau einer Lärmschutzwand Der Neubau der Lärmschutzwand auf der linken Seite der L1100 dient dem Schutz der Anwohner von Neckargartach. Die Länge der Wand beträgt ca. 142m und die OK der Wand ist mit 159m ü.NN geplant. Die Kosten der Baumaßnahme trägt das Land Baden-Württemberg. Die Unterhaltung obliegt dem Land Baden-Württemberg.
94	0+317 bis 0+392 (L1100)	Hochwasserschutzdamm	a) -- b) Stadt Heilbronn (E/U)	Neubau eines Hochwasserschutzdamms Maßnahmenbedingter Neubau eines Hochwasserschutzdamms links der Geh- und Radwegunterführung an der Neckartalstraße. Die Länge des Damms beträgt ca. 82m und die Höhe der Dammkrone 154,65m ü.NN. Die Kosten der Baumaßnahme trägt das Land Baden-Württemberg. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Heilbronn.
95	0+838 bis 0+913 (L1100)	Winkelstützwand	a) -- b) Land Baden-Württemberg (E/U)	Neubau einer Winkelstützwand Der Neubau der Winkelstützwand dient der Abfangung des Höhenunterschieds zwischen der L1100 und dem Anliegerweg. Die Länge der Wand beträgt ca. 75m. Die Kosten werden gemäß Kostenteilung nach § 30 StrG Baden-Württemberg durch das Land Baden-Württemberg und die Stadt Heilbronn getragen. Die Unterhaltung obliegt dem Land Baden-Württemberg.
96	0+692 bis 0+725 (L1100)	Rückbau	a) Stadt Heilbronn b) --	Rückbau Wimpfener Straße K9560 Die bestehende Straßenfläche der K9560 wird im Anschlussbereich zur bestehenden L1100 auf einer Länge von ca. 50m entsiegelt und rekultiviert. Die Kosten werden gemäß Kostenteilung nach § 30 StrG Baden-Württemberg durch das Land Baden-Württemberg und die Stadt Heilbronn getragen.
97	0+718 bis 0+913 (L1100)	Rückbau	a) Stadt Heilbronn b) --	Rückbau Gehweg an der Wimpfener Straße K9560 Die bestehende Gehwegfläche an der K9560 wird zwischen Mosbacher Straße und Knotenpunkt 12 auf einer Länge von ca. 195m entsiegelt und rekultiviert. Die Kosten werden gemäß Kostenteilung nach § 30 StrG Baden-Württemberg durch das Land Baden-Württemberg und die Stadt Heilbronn getragen.

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
98	3+047 bis 3+365 (NU)	Sammelleitung	a) -- b) Stadt Heilbronn (E/U)	Neubau einer Sammelleitung Neubau einer Sammelleitung DN 300 auf der rechten Straßenseite. Die Sammelleitung erfasst das Wasser aus den Einlaufschächten (O1.1-O1.4) und leitet es über den Schacht O1.5 in den bestehenden Schacht bei km 3+043 weiter. Die Kosten der Baumaßnahme trägt die Stadt Heilbronn. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Heilbronn.
99	3+200 bis 3+230 (NU)	Sammelleitung	a) -- b) Stadt Heilbronn (E/U)	Neubau einer Sammelleitung Neubau einer Sammelleitung DN 300 vom Ende einer Entwässerungsmulde in den Wächtelesgraben. Die Sammelleitung erfasst das Wasser aus der Mulde am nördlichen Dammfuß von km 3+230 bis km 3+300 (kein Straßenwasser). Die Kosten der Baumaßnahme trägt die Stadt Heilbronn. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Heilbronn.
100	3+455 bis 4+000 (NU)	Sammelleitung	a) -- b) Stadt Heilbronn (E/U)	Neubau einer Sammelleitung Neubau einer Sammelleitung DN 300 auf der rechten Straßenseite. Die Sammelleitung erfasst das Wasser aus den Einlaufschächten O2.1-O2.7 und leitet es über den Schacht GR545 in den Mischwasserkanal der Stadt Heilbronn ein. Die Kosten der Baumaßnahme trägt die Stadt Heilbronn. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Heilbronn.
101	3+500 bis 3+535 (NU)	Sammelleitung	a) -- b) Stadt Heilbronn (E/U)	Neubau einer Sammelleitung Neubau einer Sammelleitung DN 300 auf der linken Straßenseite mit Querung der NU. Die Sammelleitung erfasst das Wasser aus den Einlaufschächten (O3.1-O3.2) und leitet es in den geplanten Schacht O2.2 weiter. Die Kosten der Baumaßnahme trägt die Stadt Heilbronn. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Heilbronn.

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
102	3+920 bis 4+050 (NU)	Sammelleitung	a) -- b) Stadt Heilbronn (E/U)	Neubau einer Sammelleitung Neubau einer Sammelleitung DN 300 auf der linken Straßenseite. Die Sammelleitung erfasst das Wasser aus den Einlaufschächten O4.1-O4.2 und leitet es über den Schacht GR572 in den Mischwasserkanal der Stadt Heilbronn ein. Die Kosten der Baumaßnahme trägt die Stadt Heilbronn. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Heilbronn.
103	0+400 bis 0+798 (L1100)	Sammelleitung	a) -- b) Land Baden-Württemberg (E/U)	Neubau einer Sammelleitung Neubau einer Sammelleitung DN 300 - DN 500 in der westlichen Fahrbahn der L 1100. Die Sammelleitung erfasst das Wasser aus den Schlitzrinnen und leitet es über die Schächte GR551 - GR554 in die RWBA der Stadt Heilbronn ein. Die Kosten der Baumaßnahme trägt bis km 0+650 das Land Baden-Württemberg alleine. Ab km 0+650 werden die Kosten gemäß Kostenteilung nach § 30 StrG Baden-Württemberg durch das Land Baden-Württemberg und die Stadt Heilbronn getragen. Die Unterhaltung obliegt dem Land Baden-Württemberg.
104	0+822 bis 1+363 (L1100)	Sammelleitung	a) -- b) Land Baden-Württemberg (E/U)	Neubau einer Sammelleitung Neubau einer Sammelleitung DN 300 - DN 600 in der westlichen Fahrbahn der L 1100. Die Sammelleitung erfasst das Wasser aus den Schlitzrinnen und leitet es über die Schächte GR555.1 - GR562 in die RWBA der Stadt Heilbronn ein. Von km 0+822 bis km 1+035 werden die Kosten gemäß Kostenteilung nach § 30 StrG Baden-Württemberg durch das Land Baden-Württemberg und die Stadt Heilbronn getragen. Ab km 1+035 trägt die Kosten das Land Baden-Württemberg alleine. Die Unterhaltung obliegt dem Land Baden-Württemberg.
105	1+010 (L1100)	Verlegung Schachtzugang	a) Stadt Heilbronn / EnBW b) Stadt Heilbronn / EnBW (E/U)	Verlegung des Schachtzugangs zum Neckarquerungsstollen Der als Notausstieg dienende Schachtzugang zum vorhandenen Stollen unter dem Neckar muss maßnahmenbedingt verlegt werden. Die Kosten werden gemäß Kostenteilung nach § 30 StrG Baden-Württemberg durch das Land Baden-Württemberg und die Stadt Heilbronn getragen. Die Unterhaltung obliegt dem bisherigen Eigentümer.

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
106	4+075 4+165 (NU)	Umbau / Neubau Außenanlagen Flst 1270	a) Eigentümer Flst. 1270 b) Eigentümer Flst. 1270 (E/U)	Umbau / Neubau der Außenanlagen des Flst. 1270 Durch maßnahmenbedingeten Grundstückserwerb / Grundstückstausch müssen die vorhandenen Außenanlagen an die neuen Gegebenheiten angepasst werden. Insbesondere sind durch die Maßnahme entfallende Stellplätze und eine vorh. Grundstückszufahrt an anderer Stelle wiederherzustellen Die Kosten der Baumaßnahme trägt die Stadt Heilbronn. Die Unterhaltung obliegt dem bisherigen Eigentümer.

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

Abschnitt West - Leitungen

150	0+000 (NU) bis 0+000 (A200A)	Fernmeldeleitung	a) Deutsche Telekom AG b) Deutsche Telekom AG (E/U)	Sicherung bzw. Umlegung Die bestehende Trasse verläuft auf der Nordseite der Straße im Bankett bzw. in der Böschung der vorhandenen B39. Durch den Rückbau der B39 und den Neubau der Nordumfahrung mit dem Anschluss der B39 an die NU ist die Sicherung bzw. Umlegung der Leitung in den Querungsbereichen mit der neuen Straße erforderlich. Die Kostentragung regelt sich nach dem Telekommunikationsgesetz (TKG). Die Unterhaltung obliegt der Deutschen Telekom AG
151	0+000 (NU) bis 0+000 (A200A)	Fernmeldeleitung	a) Deutsche Telekom AG b) Deutsche Telekom AG (E/U)	Sicherung bzw. Umlegung Die bestehende Trasse verläuft auf der Südseite der Straße im Bankett bzw. in der Böschung der vorhandenen B39. Durch den Rückbau der B39 und den Neubau der Nordumfahrung mit dem Anschluss der B39 an die NU ist die Sicherung bzw. Umlegung der Leitungen in den Querungsbereichen mit der neuen Straße erforderlich. Die Kostentragung regelt sich nach dem Telekommunikationsgesetz (TKG). Die Unterhaltung obliegt der Deutschen Telekom AG
152	0+025 bis 1+035 (NU)	LSA-Trasse (Strecke)	a) -- b) Stadt Heilbronn (E/U)	Neubau einer Strecken-Leerrohrtrasse für Kabelanlagen zur Koordinierung der Lichtsignalanlagen entlang der NU Die geplante Leerrohrtrasse 4x DN110 verläuft bis ca. km 0+055 links der NU im Wirtschaftsweg, quert die NU bei km 0+055 und verläuft ab dort rechts der NU im Geh- und Radweg. Sie wird im Zuge der Baumaßnahme verlegt. Die Kosten der Baumaßnahme tragen zwischen Bauanfang und km 0+435 gemäß Kostenteilung nach § 12 FStrG die Bundesrepublik Deutschland und die Stadt Heilbronn. Ab km 0+435 bis zur Planfeststellungsgrenze trägt die Stadt Heilbronn die Kosten alleine. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Heilbronn
153	0+239 bis 0+315	LSA-Trasse	a) Stadt Heilbronn b) --	Rückbau der bestehenden LSA-Verkabelung Ersatzloser Rückbau der Verkabelung im entfallenden Knotenpunkt Franz-Reichle-Straße / B39 Die Kosten der Baumaßnahme tragen gemäß Kostenteilung nach § 12 FStrG die Bundesrepublik Deutschland und die Stadt Heilbronn

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
154	0+251 bis 0+290 (NU)	LSA-Trasse (Knotenpunkt 01)	a) -- b) Stadt Heilbronn (E/U)	Neubau einer Leerrohrtrasse für LSA Kabel für den Knotenpunkt 01 Die geplante Leerrohrtrasse für Kabelanlagen liegt im Bereich des Knotenpunkts 01 quert an allen Zufahrten die Straße. Zusätzlich erfolgt die Verlegung einer LSA-Trasse im Wirtschaftsweg bzw. Geh- und Radweg rechts der Zufahrt B39 vom Bauanfang bis zum Knotenpunkt. Die Leerrohre werden im Zuge der Baumaßnahme verlegt. Die Kosten der Baumaßnahme tragen gemäß Kostenteilung nach § 12 FStrG die Bundesrepublik Deutschland und die Stadt Heilbronn Die Unterhaltung obliegt der Stadt Heilbronn
155	0+250 bis 0+412 (NU)	Gasleitung	a) Terranets BW GmbH b) Terranets BW GmbH (E/U)	Sicherung und Umlegung einer Gasleitung Die bestehende Gasleitung liegt parallel zur heutigen Franz-Reichle-Straße. Im Bereich der neuen Querung der B39 muss eine Sicherung / Tieferlegung erfolgen. Im Bereich der Querung mit der neuen Nordumfahrung erfolgt eine Verlegung rechtwinklig zur geplanten Trasse Die Kostentragung erfolgt nach vorhandenem Konzessionsvertrag. Die Unterhaltung obliegt der Terranets BW GmbH
156	0+319 bis 0+412 (NU)	Cu-Kabel	a) Terranets BW GmbH b) Terranets BW GmbH (E/U)	Sicherung und Umlegung eines Cu-Kabels Die bestehende CU-Kabel liegt parallel zur heutigen Franz-Reichle-Straße. Im Bereich der neuen Querung der B39 muss eine Sicherung / Tieferlegung erfolgen. Im Bereich der Querung mit der neuen Nordumfahrung erfolgt eine Verlegung rechtwinklig zur geplanten Trasse Die Kostentragung erfolgt nach vorhandenem Konzessionsvertrag. Die Unterhaltung obliegt der Terranets BW GmbH
157	0+250 bis 0+412 (NU)	3 DN 40 LWL-Schutzrohr	a) Terranets BW GmbH b) Terranets BW GmbH (E/U)	Sicherung und Umlegung einer LWL-Trasse Die bestehende LWL-Trasse liegt parallel zur heutigen Franz-Reichle-Straße. Im Bereich der neuen Querung der B39 muss eine Sicherung / Tieferlegung erfolgen. Im Bereich der Querung mit der neuen Nordumfahrung erfolgt eine Verlegung rechtwinklig zur geplanten Trasse Die Kostentragung erfolgt nach vorhandenem Konzessionsvertrag. Die Unterhaltung obliegt der Terranets BW GmbH
158	0+518 bis 0+620 (NU)	Freileitung	a) NHF b) NHF (E/U)	Keine Änderung erforderlich Ein am Rande des Baufelds bei ca. km 0+520 vorhandener Stahlgittermast darf von der Baumaßnahme nicht beeinträchtigt werden

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
159	bis 0+000 (A200A) bis 0+147 (A225A)	Fernmeldeleitung	a) Vodafone D2 GmbH b) Vodafone D2 GmbH (E/U)	Sicherung bzw. Umlegung einer Fernmeldetrasse Die bestehende Trasse verläuft rechts der B39 und links der Franz-Reichle-Straße. Durch den Rückbau der Franz-Reichle-Straße und den Neubau der Nordumfahrung und dem Anschluss der Franz-Reichle-Straße an die NU ist die Sicherung bzw. Umlegung der Leitungen erforderlich. Die Kostentragung regelt sich nach dem Telekommunikationsgesetz (TKG). Die Unterhaltung obliegt der vodafone D2 GmbH
160	0+025 bis 0+125 (Achse 200A)	Strom / Beleuchtung	a) NHF b) NHF (E/U)	Sicherung bzw. Umlegung Die bestehende Trasse liegt links der B39 (alt). Durch den Umbau der B39 ist die Sicherung bzw. Umlegung der Leitungen erforderlich. Die Kostentragung erfolgt nach vorhandenem Konzessionsvertrag. Die Unterhaltung obliegt der NHF
161	0+143 (A200A) bis 1+035 (NU)	Gasleitung	a) HVG a) HVG (E/U)	Sicherung bzw. Umlegung im Bereich km 0+143 (Achse 200A) bis km 0+533 (NU) Der vorhandene Gasleitung wird rechts neben den geplanten Wirtschaftsweg (Achse 931A) und in den Wirtschaftsweg bzw. den Geh- und Radweg rechts der NU neu verlegt und an die bestende Leitung angeschlossen. Die Kostentragung erfolgt nach vorhandenem Konzessionsvertrag. Die Unterhaltung obliegt der HVG
162	0+143 (A200A) bis 1+035 (NU)	Wasserleitung	a) Stadtwerke Heilbronn a) Stadtwerke Heilbronn (E/U)	Sicherung bzw. Umlegung im Bereich km 0+143 (Achse 200A) bis km 0+533 (NU) Der vorhandene Wasserleitung wird rechts neben den geplanten Wirtschaftsweg (Achse 931A) und in den Wirtschaftsweg bzw. den Geh- und Radweg rechts der NU neu verlegt und an die bestende Leitung angeschlossen. Die Kostentragung erfolgt nach vorhandenem Konzessionsvertrag. Die Unterhaltung obliegt den Stadtwerken Heilbronn
163	0+143 (A200A) bis 1+035 (NU)	Wasserleitung	a) Stadtwerke Heilbronn a) Stadtwerke Heilbronn (E/U)	Sicherung der Wasserleitung Die Leitung muss während der Bauarbeiten gesichert werden. Die Leitung wurde im Jahre 2019 neu verlegt und berücksichtigt bereits die neue Trassenlage der NU Die Kostentragung erfolgt nach vorhandenem Konzessionsvertrag. Die Unterhaltung obliegt den Stadtwerken Heilbronn

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
164	0+143 (A200A) bis 1+035 (NU)	Kabelschutzrohr	a) HVG a) HVG (E/U)	Sicherung der Kabelschutzrohrtrasse Die Leitung muss während der Bauarbeiten gesichert werden. Die Leitung wurde im Jahre 2019 neu verlegt und berücksichtigt bereits die neue Trassenlage der NU Die Kostentragung erfolgt nach vorhandenem Konzessionsvertrag. Die Unterhaltung obliegt der HVG
165	0+148 (A200A) bis 0+147 (A225A)	Strom	a) NHF b) NHF (E/U)	Sicherung bzw. Umlegung Die bestehende Trasse verläuft links der Franz-Reichle-Straße. Durch den Rückbau der Franz-Reichle-Straße und den Neubau der Nordumfahrung und dem Anschluss der Franz-Reichle-Straße an die NU ist die Sicherung bzw. Umlegung der Leitungen erforderlich. Die Kostentragung erfolgt nach vorhandenem Konzessionsvertrag. Die Unterhaltung obliegt der NHF
166	0+153 (A200A) bis 0+147 (A225A)	Fernmeldeleitung	a) Deutsche Telekom AG b) Deutsche Telekom AG (E/U)	Sicherung bzw. Umlegung Die bestehende Trasse verläuft links der Franz-Reichle-Straße. Durch den Rückbau der Franz-Reichle-Straße und den Neubau der Nordumfahrung und dem Anschluss der Franz-Reichle-Straße an die NU ist die Sicherung bzw. Umlegung der Leitung erforderlich. Die Kostentragung regelt sich nach dem Telekommunikationsgesetz (TKG). Die Unterhaltung obliegt der Deutschen Telekom AG
167	0+153 (A200A) bis 0+147 (A225A)	Fernmeldeleitung	a) Deutsche Telekom AG b) Deutsche Telekom AG (E/U)	Sicherung bzw. Umlegung Die bestehende Trasse verläuft links der Franz-Reichle-Straße. Durch den Rückbau der Franz-Reichle-Straße und den Neubau der Nordumfahrung und dem Anschluss der Franz-Reichle-Straße an die NU ist die Sicherung bzw. Umlegung der Leitung erforderlich. Die Kostentragung regelt sich nach dem Telekommunikationsgesetz (TKG). Die Unterhaltung obliegt der Deutschen Telekom AG

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
168	0+173 (A200A) bis 0+147 (A225A)	Strom	a) NHF b) NHF (E/U)	Sicherung bzw. Umlegung Die bestehende Trasse beginnt rechts der B39 (alt) und verläuft auf der Ostseite der Franz-Reichle-Straße (alt). Durch den Rückbau der Franz-Reichle-Straße und den Neubau der Nordumfahrung und dem Anschluss der Franz-Reichle-Straße an die NU ist die Sicherung bzw. Umlegung der Leitungen erforderlich. Die Kostentragung erfolgt nach vorhandenem Konzessionsvertrag. Die Unterhaltung obliegt der NHF
169	0+175 (A200A) bis 0+147 (A225A)	Strom	a) NHF b) NHF (E/U)	Sicherung bzw. Umlegung Die bestehende Trasse beginnt rechts der B39 (alt) und verläuft auf der Westseite der Franz-Reichle-Straße (alt). Durch den Rückbau der Franz-Reichle-Straße und den Neubau der Nordumfahrung und dem Anschluss der Franz-Reichle-Straße an die NU ist die Sicherung bzw. Umlegung der Leitungen erforderlich. Die Kostentragung erfolgt nach vorhandenem Konzessionsvertrag. Die Unterhaltung obliegt der NHF

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

Abschnitt Ost - Leitungen

201	3+129 bis 3+215 (NU)	Gasleitung	a) HVG b) HVG (E/U)	Sicherung einer Gasleitung Die bestehende Leitung ist während der Bauarbeiten zu sichern Die Kostentragung erfolgt nach vorhandenem Konzessionsvertrag. Die Unterhaltung obliegt der HVG
202	3+129 bis 3+215 (NU)	Wasserleitung	a) Stadtwerke Heilbronn b) Stadtwerke Heilbronn (E/U)	Sicherung einer Wasserleitung Die bestehende Leitung ist während der Bauarbeiten zu sichern Die Kostentragung erfolgt nach vorhandenem Konzessionsvertrag. Die Unterhaltung obliegt den Stadtwerken Heilbronn
203	3+129 bis 4+390 (NU)	LSA-Trasse (Strecke)	a) -- b) Stadt Heilbronn (E/U)	Neubau einer Strecken-Leerrohrtrasse für Kabelanlagen zur Koordinierung der Lichtsignalanlagen entlang der NU Die geplante Leerrohrtrasse 4xDN110 verläuft links der Nordumgehung in der Brückenkappe, dem Bankett, im Grasweg und im Geh- und Radweg und wird im Zuge der Baumaßnahme verlegt. Die Kosten der Baumaßnahme von km 3+129 bis km 4+055 trägt die Stadt Heilbronn alleine. Ab km 4+055 tragen das Land Baden-Württemberg und die Stadt Heilbronn die Kosten gemäß Kostenteilung § 30 StrG Baden-Württemberg. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Heilbronn
204	3+129 bis 4+440 (NU)	Gasleitung	a) -- b) EnBW (E/U)	Neubau einer Gasleitung (Darstellung nur nachrichtlich , keine Folgemaßnahme der NU) Die geplante Gasleitung DN400 verläuft in der Leitungstrasse nördlich der Einschnittsböschung, im Bereich der Buchener Straße in der nördlichen Fahrbahn bis zur Querung der Neckartalstraße. Die Kostentragung und der Unterhaltung obliegen die EnBW

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
205	3+129 (NU) bis 0+075 (A 475A)	Gasleitung	a) HVG b) HVG (E/U)	Sicherung und Umverlegung einer Gasleitung Die bestehende Gasleitung liegt in der Trasse der Nordumfahrung und muss zwischen km 3+180 und km 4+070 in eine neue Gesamtleitungstrasse umgelegt werden. Die vorhandene Trasse wird in diesem Bereich aufgegeben. In den übrigen Bereichen ist die vorhandene Gasleitung während der Bauarbeiten zu sichern Die Kostentragung erfolgt nach vorhandenem Konzessionsvertrag. Die Unterhaltung obliegt der HVG
206	3+200 bis 4+070 (NU)	Wasserleitung	a) Stadtwerke Heilbronn b) Stadtwerke Heilbronn (E/U)	Umverlegung einer Wasserleitung Die bestehende Wasserleitung liegt in der Trasse der Nordumfahrung und muss zwischen km 3+210 und km 4+070 in eine neue Gesamtleitungstrasse umgelegt werden. Die vorhandene Trasse wird in diesem Bereich aufgegeben. Die Kostentragung erfolgt nach vorhandenem Konzessionsvertrag. Die Unterhaltung obliegt den Stadtwerken Heilbronn
207	3+210 bis 4+050 (NU)	Leerrohrtrasse	a) HVG b) HVG (E/U)	Neubau einer Leerrohrtrasse Im Zuge der Baumaßnahme wird eine neue Leerrohrtrasse 6xDN110 in der neuen Gesamtleitungstrasse verlegt. Die Kostentragung erfolgt durch die HVG. Die Unterhaltung obliegt der HVG
208	3+205 bis 4+050 (NU)	Stromleitung 110 kV	a) NHF b) NHF (E/U)	Umverlegung einer 110kV-Leitung Die bestehende 110 kV Leitung liegt in der Trasse der Nordumfahrung und muss zwischen km 3+205 und km 4+050 in eine neue Gesamtleitungstrasse umgelegt werden. Sie schließt an beiden Enden in einer Muffengruben an die bestehenden Leitungen an. Die vorhandene Trasse wird in diesem Bereich aufgegeben. Die Kostentragung erfolgt nach vorhandenem Konzessionsvertrag. Die Unterhaltung obliegt der NHF

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
209	3+496 bis 3+536 (NU)	LSA-Trasse (Knotenpunkt 08)	a) -- b) Stadt Heilbronn (E/U)	Neubau einer Leerrohrtrasse für LSA Kabel für den Knotenpunkt 08 Die geplante Leerrohrtrasse für Kabelanlagen liegt im Bereich des Knotenpunkts 08 und quert an allen Zufahrten die Straße und hat zwei Verbindungen zur Strecken-LSA Trasse. Die Leerrohre werden im Zuge der Baumaßnahme verlegt. Die Kostentragung erfolgt durch die Stadt Heilbronn Die Unterhaltung obliegt der Stadt Heilbronn
210	3+800 bis 4+448 (NU)	Freileitung 220 kV	a) NHF b) NHF (E/U)	Keine Änderung erforderlich Die Leitung darf von der Baumaßnahme nicht beeinträchtigt werden
211	3+850 (NU)	LWL_Kabel	a) GasLINE GmbH & Co. KG b) GasLINE GmbH & Co. KG	Sicherung einer LwL-Leitung Die Leitung muss während der Bauarbeiten gesichert werden. Die Leitung wurde im Jahre 2018 neu verlegt und berücksichtigt bereits die neue Trassenlage der NU Die Kostentragung regelt sich nach dem Telekommunikationsgesetz (TKG). Die Unterhaltung obliegt der GasLINE GmbH & Co. KG
212	3+972 bis 4+000 (NU)	Mischwasserkanal	a) -- b) Stadt Heilbronn (E/U)	geplanter Mischwasserkanal der Stadt Heilbronn (Darstellung nur nachrichtlich , keine Folgemaßnahme der NU) Der geplante Mischwasserkanal DN 600 südlich der Nordumfahrung wird an den ebenfalls neuen Schacht GR545 angeschlossen. Die Kostentragung und die Unterhaltung obliegen der Stadt Heilbronn
213	3+972 bis 4+104 (NU)	Regenwasserkanal	a) -- b) Stadt Heilbronn (E/U)	geplanter Regenwasserkanal der Stadt Heilbronn (Darstellung nur nachrichtlich , keine Folgemaßnahme der NU) Neubau eines Regenwasserkanals DN 600 der südlich der Nordumfahrung beginnt und in der rechten Fahrbahn der Nordumfahrung bis zum Anschluss an den ebenfalls geplanten Regenwasserkanal DN 1200 in der Buchener Straße geführt wird. Die Kostentragung und Unterhaltung obliegt der Stadt Heilbronn

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
214	4+000 bis 4+105 (NU)	Mischwasserkanal	a) -- b) Stadt Heilbronn (E/U)	geplanter Mischwasserkanal der Stadt Heilbronn Der Mischwasserkanal DN 600 wird ab Schacht GR545 südlich der Nordumfahrung an den neuen Kanal DN 1200 in der Buchener Straße angeschlossen. Der geplante Kanal nimmt auch das im Zuge der Nordumgehung anfallende Oberflächenwasser auf. Die Kostentragung erfolgt durch die Stadt Heilbronn Die Kostentragung und die Unterhaltung obliegen der Stadt Heilbronn
215	4+004 bis 4+007 (NU)	Fernmeldeleitung	a) Deutsche Telekom AG b) Deutsche Telekom AG (E/U)	Umlegung der Fernmeldeleitung Durch den Neubau der Nordumfahrung mit einem Einschnitt in diesem Bereich muss die Leitung umgelegt werden. Die Kostentragung regelt sich nach dem Telekommunikationsgesetz (TKG). Die Unterhaltung obliegt der Deutschen Telekom AG
216	4+050 bis 4+075 (NU)	Mischwasserkanal	a) -- b) Stadt Heilbronn (E/U)	geplanter Mischwasserkanal der Stadt Heilbronn Der Mischwasserkanal DN 400 beginnt ab Schacht GR572 nördlich der Nordumfahrung und wird an den neuen Kanal DN 1200 in der Buchener Straße angeschlossen. Die Kostentragung erfolgt durch die Stadt Heilbronn Die Unterhaltung obliegt der Stadt Heilbronn
217	4+065 bis 4+125 (NU)	LSA-Trasse (Knotenpunkt 09)	a) -- b) Stadt Heilbronn (E/U)	Neubau einer Leerrohrtrasse für LSA Kabel für den Knotenpunkt 09 Die geplante Leerrohrtrasse für Kabelanlagen liegt im Bereich des Knotenpunkts 09 und quert an allen Zufahrten die Straße und hat zwei Verbindungen zur Strecken-LSA Trasse. Die Leerrohre werden im Zuge der Baumaßnahme verlegt. Die Kostentragung erfolgt durch die Stadt Heilbronn Die Unterhaltung obliegt der Stadt Heilbronn

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
218	4+074 bis 4+380 (NU)	Regenwasserkanal	a) -- b) Stadt Heilbronn (E/U)	geplanter Regenwasserkanal der Stadt Heilbronn (Darstellung nur nachrichtlich , keine Folgemaßnahme der NU) Der Neubau eines Regenwasserkanals DN 1100 bis DN 3000 nimmt das Regenwasser eines bestehenden Kanals auf und führt das Wasser durch die nördliche Böllinger Straße, Buchener Straße, südliche Böllinger Straße und das Flurstück 829 zur geplanten RWBA der Stadt Heilbronn weiter unter der Neckartalstraße weiter bis zum Neckar. Die Kostentragung und die Unterhaltung obliegen der Stadt Heilbronn
219	4+075 bis 4+401 (NU)	Mischwasserkanal	a) -- b) Stadt Heilbronn (E/U)	geplanter Mischwasserkanal der Stadt Heilbronn (Darstellung nur nachrichtlich , keine Folgemaßnahme der NU) Der bestehende Mischwasserkanal DN 700 wird in der Böllingerstraße aufgenommen und in einem neuen Mischwasserkanal DN 1000 bis DN 1200 an die geplante RWBA auf dem Flurstück 829 angeschlossen. Die Kostentragung und die Unterhaltung obliegen der Stadt Heilbronn
220	4+125 bis 4+190 (NU)	LSA-Trasse (Knotenpunkt 10)	a) -- b) Stadt Heilbronn (E/U)	Neubau einer Leerrohrtrasse für LSA Kabel für den Knotenpunkt 10 Die geplante Leerrohrtrasse für Kabelanlagen liegt im Bereich des Knotenpunkts 10 und quert an allen Zufahrten die Straße und hat eine Verbindung zur Strecken-LSA Trasse. Die Leerrohre werden im Zuge der Baumaßnahme verlegt. Die Kostentragung erfolgt durch die Stadt Heilbronn Die Unterhaltung obliegt der Stadt Heilbronn
221	4+171 bis 4+235 (NU)	Regenwasserkanal	a) -- b) Stadt Heilbronn (E/U)	geplanter Regenwasserkanal der Stadt Heilbronn (Darstellung nur nachrichtlich , keine Folgemaßnahme der NU) Neubau eines Regenwasserkanals DN 600 in der Buchener Straße mit Anschluss an den geplanten Regenwasserkanal DN 1200 bei km 4+171. Die Kostentragung und die Unterhaltung obliegen der Stadt Heilbronn

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
222	4+390 (NU) 0+924 (L1100) bis 0+959 /L1100)	LSA-Trasse (Knotenpunkt 11+12)	a) -- b) Stadt Heilbronn (E/U)	Neubau einer Leerrohrtrasse für LSA Kabel für die Knotenpunkte 11 und 12 Die geplante Leerrohrtrasse für Kabelanlagen liegt im Bereich der Knotenpunkte 11 und 12. Sie quert an allen Zufahrten die Straße und hat je eine Verbindungen zur Strecken-LSA Trasse der NU und der L1100. Die Leerrohre werden im Zuge der Baumaßnahme verlegt. Die Kosten der Baumaßnahme tragen das Land Baden-Württemberg und die Stadt Heilbronn gemäß Kostenteilung § 30 StrG Baden-Württemberg. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Heilbronn
223	4+070 bis 4+445 (NU) 0+10 bis 0+75 (Achse 475A)	Wasserleitung	a) Stadtwerke Heilbronn b) Stadtwerke Heilbronn (E/U)	Sicherung bzw. Umlegung (im Bereich km 4+135 bis km 4+155 (NU)) von Wasserleitungen Die vorhandenen Wasserleitungen in der Buchener Straße und in der Böllinger Straße sind während der Baumaßnahmen zu sichern. Im Bereich km 1+035 bis km 1+055 erfolgt eine kleinräumige Umlegung aufgrund geänderter Grundstücksverhältnisse. Die Kostentragung erfolgt nach vorhandenem Konzessionsvertrag. Die Unterhaltung obliegt den Stadtwerken Heilbronn
224	4+070 bis 4+165 (NU) 0+07 bis 0+75 (Achse 475A)	Gasleitung	a) HVG b) HVG (E/U)	Sicherung bzw. Umlegung von Gasleitungen Die vorhandenen Gasleitungen in der Buchener Straße und in der Böllinger Straße sind während der Baumaßnahmen zu sichern und ggf. umzulegen. Die Kostentragung erfolgt nach vorhandenem Konzessionsvertrag. Die Unterhaltung obliegt der HVG
225	4+070 bis 4+435 (NU) 0+30 bis 0+75 (Achse 475A)	Fernmeldeleitung	a) Deutsche Telekom AG b) Deutsche Telekom AG (E/U)	Sicherung bzw. Umlegung von Fernmeldeleitungen Die vorhandenen Fernmeldeleitungen in der Buchener Straße und in der Böllinger Straße sind während der Baumaßnahmen zu sichern bzw. umzulegen. Die Kostentragung regelt sich nach dem Telekommunikationsgesetz (TKG). Die Unterhaltung obliegt der Deutschen Telekom AG
226	4+060 bis 4+430 (NU) 0+940 (L1100)	110 kV-Leitung	a) NHF b) NHF (E/U)	Sicherung einer 110 kV-Leitung Die vorhandene 110kV-Leitung in der Buchener Straße und weiterführend mit Querung der Neckartalstraße ist während der Baumaßnahmen zu sichern. Die Kostentragung erfolgt nach vorhandenem Konzessionsvertrag. Die Unterhaltung obliegt der NHF

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
227	4+060 bis 4+430 (NU) 0+10 bis 0+75 (Achse 475A)	Stromleitungen	a) NHF b) NHF (E/U)	Sicherung bzw. Umlegung vorhandener Stromleitungen Die vorhandenen Stromleitungen in der Buchener Straße und in der Böllinger Straße sind während der Baumaßnahmen zu sichern und ggf. umzulegen. Die Kostentragung erfolgt nach vorhandenem Konzessionsvertrag. Die Unterhaltung obliegt der NHF
228	4+075 bis 4+430 (NU) 0+10 bis 0+75 (Achse 475A)	Mischwasserkanal	a) Stadt Heilbronn b) Stadt Heilbronn (E/U)	Sicherung bzw. Umlegung vorhandener Mischwasserkanäle Die vorhandenen Mischwasserkanäle in der Buchener Straße und in der Böllinger Straße sind während der Baumaßnahmen zu sichern bzw. umzulegen. Dies erfolgt in enger Abstimmung mit der parallel laufenden Kanalplanungsmaßnahme der Stadt Heilbronn. Die Kostentragung und Unterhaltung obliegt der Stadt Heilbronn
229	0+075 bis 1+125 (L1100)	LSA-Trasse (Strecke)	a) -- b) Stadt Heilbronn (E/U)	Neubau einer Strecken-Leerrohrtrasse für LSA-Kabel Die geplante Leerrohrtrasse verläuft links der Neckartalstraße, abschnittsweise auch im Mittelstreifen bzw. in der parallel laufenden Wimpfener Straße. Die Trasse wird im Zuge der Baumaßnahme verlegt. Sie ersetzt in Teilbereichen eine heute vorhandene Leitungstrasse. Die Kosten der Baumaßnahme von km 0+075 bis km 0+650 trägt die Stadt Heilbronn alleine. Ab km 0+650 tragen das Land Baden-Württemberg und die Stadt Heilbronn die Kosten gemäß Kostenteilung § 30 StrG Baden-Württemberg. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Heilbronn
230	0+130 bis 0+160 (L1100)	Mischwasserkanal	a) Stadt Heilbronn b) Stadt Heilbronn (E/U)	Sicherung eines vorhandenen Kanals Sicherung des Kanalstrangs in der Neckartalstraße während der Baumaßnahme Die Kosten der Baumaßnahme trägt das Land Baden-Württemberg. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Heilbronn

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
231	0+130 bis 0+200 (L1100)	Mischwasserkanal	a) Stadt Heilbronn b) Stadt Heilbronn (E/U)	Sicherung eines vorhandenen Kanals Sicherung des Kanalstrangs in der Neckartalstraße während der Baumaßnahme Die Kosten der Baumaßnahme trägt das Land Baden-Württemberg. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Heilbronn
232	0+130 bis 0+231 (L1100)	Strom / Beleuchtung	a) NHF b) NHF (E/U)	Sicherung bzw. Umlegung vorhandener Stromleitungen Sicherung bzw. Umlegung der Stromleitungen in bzw. parallel der Neckartalstraße Die Kostentragung erfolgt nach vorhandenem Konzessionsvertrag. Die Unterhaltung obliegt der NHF
233	0+200 bis 0+343 (L1100)	Mischwasserkanal	a) Stadt Heilbronn b) Stadt Heilbronn (E/U)	Sicherung eines vorhandenen Kanals Sicherung des Kanalstrangs in der Neckartalstraße während der Baumaßnahme Die Kosten der Baumaßnahme trägt das Land Baden-Württemberg. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Heilbronn
234	0+210 bis 0+230 (L1100)	Mischwasserkanal	a) Stadt Heilbronn b) Stadt Heilbronn (E/U)	Sicherung eines vorhandenen Kanals Sicherung des die Neckartalstraße querenden Kanalstrangs während der Baumaßnahme Die Kosten der Baumaßnahme trägt das Land Baden-Württemberg. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Heilbronn

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
235	0+228 bis 0+229 (L1100)	Gasleitung	a) HVG b) HVG (E/U)	Sicherung und ggf. Umlegung einer Gasleitung Die vorhandene Gasleitung in der Neckartalstraße ist während der Baumaßnahmen zu sichern und ggf. umzulegen. Die Kostentragung erfolgt nach vorhandenem Konzessionsvertrag. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Heilbronn
236	0+635 bis 1+120 (L1100)	Rückbau LSA-Trasse	a) Stadt Heilbronn b) --	Rückbau der Leerrohrtrasse für LSA Rückbau der Leerrohr- und Kabeltrasse für die LSA-Steuerung entlang der Neckartalstraße. Die Kosten der Baumaßnahme trägt das Land Baden-Württemberg.
237	0+684 bis 0+730 (L1100)	Beleuchtung	a) NHF b) --	Rückbau der vorhandenen Beleuchtungstrasse Rückbau der Beleuchtungstrasse für den entfallenden Knotenpunkt Die Kosten der Baumaßnahme trägt das Land Baden-Württemberg.
238	0+721 bis 0+821 (L1100)	110 kV Freileitung	a) NHF b) NHF (E/U)	Keine Änderung erforderlich Die Leitung darf von der Baumaßnahme nicht beeinträchtigt werden
239	0+790 bis 0+800 (L1100)	Freileitung	a) NHF b) NHF (E/U)	Keine Änderung erforderlich Die Leitung darf von der Baumaßnahme nicht beeinträchtigt werden

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
240	0+700 bis 0+882 (L1100)	Mischwasserkanal	a) Stadt Heilbronn b) Stadt Heilbronn (E/U)	Sicherung eines vorhandenen Kanals Sicherung des Kanalstrangs in der Neckartalstraße bzw. im zurückzubauenden Bereich des Knotenpunkts mit der ehem. Wimpfener Straße während der Baumaßnahme Die Kosten der Baumaßnahme trägt das Land Baden-Württemberg. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Heilbronn
241	0+700 bis 1+170 (L1100)	Wasserleitung	a) Stadtwerke Heilbronn b) Stadtwerke Heilbronn (E/U)	Sicherung bzw. Umlegung einer Wasserleitungen Die vorhandenen Wasserleitungen in der Buchener Straße und in der Neckartalstraße sind während der Baumaßnahmen zu sichern und ggf. umzulegen. Die Kostentragung erfolgt nach vorhandenem Konzessionsvertrag. Die Unterhaltung obliegt den Stadtwerken Heilbronn
242	0+700 bis 0+840 (L1100)	Mischwasserkanal	a) Stadt Heilbronn b) Stadt Heilbronn (E/U)	Sicherung eines vorhandenen Kanals Sicherung des Kanalstrangs in der Neckartalstraße bzw. im zurückzubauenden Bereich des Knotenpunkts mit der ehem. Wimpfener Straße während der Baumaßnahme Die Kosten der Baumaßnahme trägt das Land Baden-Württemberg. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Heilbronn
243	0+700 bis 1+120 (L1100)	Strom / Beleuchtung	a) NHF b) NHF (E/U)	Sicherung bzw. Umlegung vorhandener Stromleitungen Sicherung bzw. Umlegung der Stromleitungen in bzw. parallel der Neckartalstraße sowie in der Wimpfener Straße Die Kostentragung erfolgt nach vorhandenem Konzessionsvertrag. Die Unterhaltung obliegt der NHF

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
244	0+700 bis 1+170 (L1100)	Fernmeldeleitung	a) Deutsche Telekom AG b) Deutsche Telekom AG (E/U)	Sicherung bzw. Umlegung von Fernmeldeleitungen Die vorhandenen Fernmeldeleitungen entlang der zum Anliegerweg zurückzubauenden Wimpfener Straße sind während der Baumaßnahmen zu sichern bzw. umzulegen. Die Kostentragung regelt sich nach dem Telekommunikationsgesetz (TKG). Die Unterhaltung obliegt der Deutschen Telekom AG
245	0+700 bis 1+120 (L1100)	Strom / Beleuchtung	a) NHF b) NHF (E/U)	Sicherung bzw. Umlegung vorhandener Stromleitungen Die vorhandenen Stromleitungen entlang der zum Anliegerweg zurückzubauenden Wimpfener Straße sowie in der nördlichen Wimpfener Straße sind während der Baumaßnahmen zu sichern bzw. umzulegen. Die Kostentragung erfolgt nach vorhandenem Konzessionsvertrag. Die Unterhaltung obliegt der NHF
246	0+810 bis 1+100 (L1100)	Mischwasserkanal	a) -- b) Stadt Heilbronn (E/U)	geplanter Mischwasserkanal der Stadt Heilbronn (Darstellung nur nachrichtlich , keine Folgemaßnahme der NU) Der geplante Mischwasserkanal DN 600 transportiert Wasser vom bestehenden Kanalsystem in der Bucher Straße und der Wimpfener Straße und leitet es zur RWBA. Die Kostentragung und die Unterhaltung obliegen der Stadt Heilbronn
247	0+816 bis 0+840 (L1100)	Mischwasserkanal	a) -- b) Stadt Heilbronn (E/U)	geplanter Mischwasserkanal der Stadt Heilbronn Der geplante Mischwasserkanal DN 800 nimmt das Wasser aus der Sammelleitung DN 500 auf (GR554) und leitet das Wasser in den Mischwasserkanal DN 1400. Die Kosten der Baumaßnahme tragen das Land Baden-Württemberg und die Stadt Heilbronn gemäß Kostenteilung § 30 StrG Baden-Württemberg. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Heilbronn
248	0+800 bis 0+935 (L1100)	Mischwasserkanal	a) -- b) Stadt Heilbronn (E/U)	geplanter Mischwasserkanal der Stadt Heilbronn (Darstellung nur nachrichtlich , keine Folgemaßnahme der NU) Geplanter Mischwasserkanal zwischen RWBA und vorh. Schachtanschluss in der Buchener Straße. Die Kostentragung und Unterhaltung obliegt der Stadt Heilbronn

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
249	0+845 bis 0+850 (L1100)	Mischwasserkanal	a) Stadt Heilbronn b) Stadt Heilbronn (E/U)	Sicherung eines vorhandenen Kanals Sicherung des die Neckartalstraße querenden Kanalstrangs während der Baumaßnahme Die Kosten der Baumaßnahme tragen das Land Baden-Württemberg und die Stadt Heilbronn gemäß Kostenteilung § 30 StrG Baden-Württemberg. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Heilbronn
250	1+010 (L1100)	Kanal (Neckar-Düker)	a) Stadt Heilbronn b) Stadt Heilbronn (E/U)	Sicherung der vorhandenen Kanalleitung Sicherung des Kanals in der Neckartalstraße. Die Kosten der Baumaßnahme tragen das Land Baden-Württemberg und die Stadt Heilbronn gemäß Kostenteilung § 30 StrG Baden-Württemberg. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Heilbronn
251	1+010 bis 1+080 (L1100)	Fernwärme (Neckar-Düker)	a) EnBW b) EnBW (E/U)	Sicherung der vorhandenen Fernwärmeleitung Sicherung der Leitung in der Neckartalstraße und in der Wimpfener Straße. Die Kostentragung erfolgt nach vorhandenem Konzessionsvertrag. Die Unterhaltung obliegt der EnBW
252	1+010 (L1100)	2xLWL	a) WSV b) WSV (E/U)	Sicherung der vorhandenen LwL-Leitungen Sicherung der Trassen in der Neckartalstraße. Die Kostentragung erfolgt nach vorhandenem Konzessionsvertrag. Die Unterhaltung obliegt der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung (WSV)

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
253	1+100 bis 1+170 (L1100)	Wasserleitung	a) Stadtwerke Heilbronn b) Stadtwerke Heilbronn (E/U)	Sicherung einer vorhandenen Wasserleitung Sicherung der Wasserleitung in der Neckartalstraße Die Kostentragung erfolgt nach vorhandenem Konzessionsvertrag. Die Unterhaltung obliegt den Stadtwerken Heilbronn
254	1+105 (L1100)	LSA-Trasse	a) Stadt Heilbronn b) Stadt Heilbronn (E/U)	Sicherung bzw. Verlängerung und Einbindung einer vorh. LSA-Trasse Sicherung der vorhandenen Trasse im Querschnittsbereich der Neckartalstraße und Verlängerung der Trasse zur Einbindung in die neue LSA-Strecken-kabeltrasse Die Kosten trägt das Land Baden-Württemberg Die Unterhaltung obliegt der Stadt Heilbronn
255	0+930 bis 1+010 (L1100)	Mischwasserkanal	a) Stadt Heilbronn b) Stadt Heilbronn (E/U)	Sicherung eines vorhandenen Mischwasserkanals Der vorhandene Mischwasserkanal zwischen der Buchener Straße und dem Düker-Bauwerk ist zu sichern. Die Kosten der Baumaßnahme tragen das Land Baden-Württemberg und die Stadt Heilbronn gemäß Kostenteilung § 30 StrG Baden-Württemberg. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Heilbronn
256	0+880 bis 1+060 (L1100)	Mischwasserkanal	a) Stadt Heilbronn b) Stadt Heilbronn (E/U)	Sicherung eines vorhandenen Mischwasserkanals Der vorhandene Mischwasserkanal ist zu sichern. Die Kosten der Baumaßnahme tragen das Land Baden-Württemberg und die Stadt Heilbronn gemäß Kostenteilung § 30 StrG Baden-Württemberg. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Heilbronn

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
257	1+224 (L1100)	Fernmeldeleitung	a) Deutsche Telekom AG b) Deutsche Telekom AG (E/U)	Sicherung bzw. Umlegung einer vorhandenen Fernmeldeleitung Sicherung bzw. Umlegung der Fernmeldeleitung in der Neckartalstraße Die Kostentragung regelt sich nach dem Telekommunikationsgesetz (TKG). Die Unterhaltung obliegt der Deutschen Telekom AG
258	1+228 (L1100)	Strom / Beleuchtung	a) NHF b) NHF (E/U)	Sicherung bzw. Umlegung einer vorhandenen Stromleitung Sicherung bzw. Umlegung der Stromleitung in der Neckartalstraße Die Kostentragung erfolgt nach vorhandenem Konzessionsvertrag. Die Unterhaltung obliegt der NHF
259	1+348 bis 1+413 (L1100)	LSA-Trasse (Knotenpunkt 13)	a) Stadt Heilbronn b) Stadt Heilbronn (E/U)	Anpassung und Sicherung der vorhandenen LSA-Kabel-Leerrohrtrasse Sicherung, Umlegung und Ergänzen der LSA-Leitungen im Bereich des Knotenpunkts 13. Die Kosten der Baumaßnahme trägt das Land Baden-Württemberg. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Heilbronn
260	4+080 bis 4+250 (NU)	Löschwasserleitung	a) Stadtwerke Heilbronn b) Stadtwerke Heilbronn (E/U)	Sicherung und Umlegung der vorhandenen Löschwasserleitung Die auf dem heutigen Gelände der Friesland Campina vorhandene Löschwasserleitung liegt teilweise im Bereich der zukünftigen Straße (NU) und muss verlegt werden Die Kostentragung erfolgt nach vorhandenem Konzessionsvertrag. Die Unterhaltung obliegt den Stadtwerken Heilbronn
261	4+340 bis 4+435 (NU)	Löschwasserleitung	a) Stadtwerke Heilbronn b) Stadtwerke Heilbronn (E/U)	Sicherung und ggf. Umlegung der vorhandenen Löschwasserleitung Die auf dem Flst. 832 vorhandene Löschwasserleitung liegt vermutlich teilweise im Gehwegbereich und muss gesichert, ggf. in Teilabschnitten auch verlegt werden Die Kostentragung erfolgt nach vorhandenem Konzessionsvertrag. Die Unterhaltung obliegt den Stadtwerken Heilbronn